



BMF – IV/6 (IV/6)

15. Dezember 2007

BMF-010313/0596-IV/6/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0051, Arbeitsrichtlinie zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0051 (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, AEO) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) dar.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Dezember 2007

1. Einführung

Die Arbeitsrichtlinien „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ dienen der bundesweit einheitlichen Umsetzung der Vorschriften über den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, in weiterer Folge AEO⁽¹⁾ genannt. Sie sind ergänzend zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, den gemeinschaftlichen Leitlinien und den sonstigen Arbeitsbehelfen anzuwenden.

⁽¹⁾Engl. Authorised Economic Operator

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Allgemeines

2.1. Rechtsgrundlagen

2.1.1. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

- Art. 5a VO 648/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung des Zollkodex (ZK)⁽²⁾;
- Art. 14a bis 14x VO 1875/2006 (EG) der Kommission vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)⁽³⁾.

⁽²⁾ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_117/l_11720050504de00130019.pdf

⁽³⁾ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_360/l_36020061219de00640125.pdf

2.1.2. Internationale Übereinkommen

Mit der Schweiz, Norwegen und Japan wurden Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Handelspartnerprogrammen geschlossen, bzw. stehen unmittelbar vor dem Abschluss.

2.2. Arbeitsbehelfe

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften wurden Arbeitsbehelfe entwickelt, die im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung und der effektiven und effizienten Abwicklung des AEO-Zertifizierungsverfahrens anzuwenden sind.

2.2.1. AEO-Leitlinien

Die Europäische Kommission hat [Leitlinien](#) zu den Vorschriften über den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten veröffentlicht, die die gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften sicherstellen sollen. Die Leitlinien dienen als Auslegungs- und Entscheidungshilfe für die Prüfung der AEO-Kriterien. Teil 1 der Leitlinien enthält Erläuterungen, Auslegungsvermerke und exemplarische Beispiele zur Umsetzung der

Rechtsvorschriften. Teil 2 enthält einen Fragenkatalog, Risikoindikatoren und beispielhaft aufgelistete Standards. Teil 3 enthält eine Übersicht über die für die verschiedenen Glieder der Lieferkette geltenden Kriterien. Ist beabsichtigt, eine von den AEO-Leitlinien abweichende Entscheidung zu treffen, ist der bundesweite Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern zu befassen.

2.2.2. Risikoanalyse

Die Zollbehörden müssen bei der Überprüfung der Kriterien den besonderen Merkmalen des Unternehmens – insbesondere der Unternehmensgröße - Rechnung tragen (Art. 14a Abs. 2 ZK-DVO). Die Beurteilung, inwieweit der Antragsteller die AEO-Kriterien im Einzelfall erfüllt, hat mit Hilfe einer Risikoanalyse zu erfolgen, die in Anlehnung an die Eckpunkte des COMPACT-Modells⁽⁴⁾ durchgeführt werden kann (vgl. Abschnitt 3.7.9.).

⁽⁴⁾Engl. *Compliance Partnership between Customs and Trade*; siehe:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_de.htm#auth_eco

2.2.3. Selbstbewertung

Wirtschaftsbeteiligte sollten, bevor sie den AEO-Status beantragen, eine Selbstbewertung durchführen, um selbst einzuschätzen zu können, ob die Voraussetzungen und Kriterien zur Erlangung des Status erfüllt werden. Dazu wurde ein Fragebogen entwickelt, der vom Wirtschaftsbeteiligten beantwortet und dem Antrag auf ein AEO-Zertifikat angeschlossen werden sollte (vgl. Abschnitt 3.4.).

2.2.4. IT-Unterstützung

Im Antragsverfahren sind eine Reihe von Fristen zu beachten. Weiters sind die Zollbehörden verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Prüfungen sowie die Grundlagen für ihre Entscheidung zu dokumentieren. Um die Wahrung der Fristen und Dokumentationspflichten sowie eine einheitliche und nachvollziehbare Entscheidungspraxis zu gewährleisten, sind sämtliche Verfahrensschritte und die Risikoanalyse mit Hilfe der IT-Anwendung *e-zoll AEO-Zertifizierung* durchzuführen. Die IT-Anwendung unterstützt die papierlose und risikoorientierte Abarbeitung von AEO-Anträgen. Die in der IT-Anwendung hinterlegten Erledigungsvordrucke sind verbindlich zu verwenden.

2.3. Begriffsbestimmungen

Die Vorschriften über den AEO enthalten eine Reihe im Zollrecht nicht näher bestimmter Rechtsbegriffe. Um die einheitliche Auslegung sicher zu stellen, gelten für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften über den AEO die nachstehenden Begriffsbestimmungen.

2.3.1. Zollvorschriften

Als Zollvorschriften (vgl. Art. 14h ZK-DVO) gelten in Anlehnung an Art. 4 Nr. 1 und 2 des Neapel II-Übereinkommens⁽⁵⁾ nationale und gemeinschaftliche Zollvorschriften

⁽⁵⁾ABI EG Nr. C 24 v. 23.1.1998; siehe auch § 4 Abs. 2 Z 17 ZollR-DG

Nationale Zollvorschriften bedeutet:

- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Anwendung die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats teilweise oder ganz zuständig ist und die den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die verboten, Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere aufgrund der Artikel 36⁽⁶⁾ und 223⁽⁷⁾ des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie die nicht harmonisierten Verbrauchsteuern betreffen; dies schließt auch die innergemeinschaftliche Verbringung von Waren (Durchfuhr) ein;

⁽⁶⁾entspricht Art. 20 EGV in der geltenden Fassung

⁽⁷⁾entspricht Art. 296 EGV in der geltenden Fassung

Gemeinschaftliche Zollvorschriften bedeutet:

- die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie im Fall von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten; die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen; die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften über harmonisierte Verbrauchsteuern und über die Einfuhrumsatzsteuer zusammen mit den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung.

2.3.2. Vertreter in Zollangelegenheiten

Als Vertreter in Zollangelegenheiten (Art. 14h ZK-DVO) gilt jede bevollmächtigte, zur geschäftsmäßigen Vertretung in Zollangelegenheiten befugte Person. Der Begriff des Vertreters in Zollangelegenheiten geht über den im Art. 5 ZK geregelten Vertretungsbegriff hinaus, da er auch die Vertretung vor einem Gericht umfassen kann. Dabei muss es sich jedoch um Zollangelegenheiten handeln.

Beispiele:

Zollagent oder Spediteur (im Zollverfahren)

Rechtsanwalt (zB im gerichtlichen Finanzstrafverfahren).

2.3.3. Schwere Straftat des Antragstellers

Als schwere Straftaten iSd Art. 14f lit. b ZK-DVO gelten solche Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr, oder – in Staaten, deren Rechtssystem Mindeststrafen kennt – Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind⁽⁸⁾, soweit diese im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers stehen. Hierzu zählen insbesondere die typischen Wirtschaftsdelikte wie §§ 146, 147 und 156-160 StGB und im Hinblick auf die sicherheitsspezifischen Aspekte die §§ 177a, 177b und 177c StGB.

⁽⁸⁾Art. 1 Abs. 1 lit. B) der Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten;

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_333/l_33319981209de00010003.pdf

2.3.4. Schwere Straftat des Vertreters in Zollangelegenheiten

Der Begriff der schweren Straftat im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Zollvorschriften (vgl. Art. 14f lit. c ZK-DVO) wird dem Begriff der schweren Zu widerhandlung gegen die Zollvorschriften (vgl. Art. 14h Abs. 1 ZK-DVO) gleichgestellt (siehe Abschnitt 2.3.5.).

2.3.5. Schwere Zu widerhandlung gegen die Zollvorschriften

Als schwere Zu widerhandlung gegen die Zollvorschriften gelten Zollzu widerhandlungen (§ 4 Abs. 2 Z 14 ZollR-DG), die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mindestens zwölf Monaten oder mit einer Geldstrafe von mindestens 15.000 Euro bedroht sind. Sofern Mindeststrafen nicht vorgesehen sind, gelten als schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften solche, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mehr als zwölf Monaten oder mit einer Geldstrafe von 15.000 Euro oder mehr bedroht sind⁽⁹⁾.

⁽⁹⁾Art. 12 A Abs. 3 des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie (ABIEG Nr. C 316 v. 27.11.1995) im Zollbereich in der Fassung des ABIEG Nr. C 139 v. 13.6.2003

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/c_139/c_13920030613de00010008.pdf

Dazu zählen insbesondere:

- Finanzvergehen gemäß §§ 33, 35 und 37 FinStrG, wenn die Strafdrohung über 15.000 Euro liegt
- Finanzvergehen gemäß §§ 44, 46 FinStrG bei strafbestimmendem Wertbetrag ab 15.000 Euro
- Finanzvergehen gemäß §§ 48, 48a und 48b FinStrG bei vorsätzlicher Tatbegehung
- Finanzvergehen gemäß § 39 Abs. 1 AußHG 2005
- Finanzvergehen gemäß § 29 MOG 2007
- Finanzvergehen gemäß § 7 AEG bei vorsätzlicher Tatbegehung und Strafdrohung über 15.000 Euro
- Tatbestand des § 37 Abs. 1, 3 und 4 AußHG 2005
- Tatbestand des § 7 Abs. 1 und 2 Kriegsmaterialgesetz (KrMatG) bei vorsätzlicher Tatbegehung
- Tatbestand des § 50 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996 bei vorsätzlicher Tatbegehung in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen
- Tatbestand des § 27 Abs. 1 Suchtmittelgesetz in den Fällen des § 27 Abs. 2 Suchtmittelgesetz
- Tatbestand des § 28 Abs. 2 Suchtmittelgesetz
- Tatbestand des § 31 Abs. 2 Suchtmittelgesetz
- Tatbestand des § 32 Abs. 2 Suchtmittelgesetz
- Tatbestand des § 177b StGB
- Tatbestand des § 181b Abs. 2 StGB
- Tatbestand des § 8 Abs. 1 Artenhandelsgesetz 2009
- Tatbestand des § 11 Abs. 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz in den Fällen des § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 Tierarzneimittelkontrollgesetz
- Tatbestand des § 91 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des § 60 Abs. 1 Markenschutzgesetz 1970 bei gewerbsmäßiger Begehung

- Tatbestand des § 68h Abs. 1 Markenschutzgesetz 1970 bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des § 35 Abs. 1 Musterschutzgesetz 1990 bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des § 159 Abs. 1 Patentgesetz 1970 bei gewerbsmäßiger Begehung

Die Liste ist nicht abschließend und wird laufend aktualisiert. Im Hinblick darauf, dass derzeit kein Register über Verwaltungsübertretungen besteht und somit eine entsprechende Abfrage durch die Zollverwaltung nicht möglich ist, wird von einer Auflistung jener Verwaltungsübertretungen, die die vorstehenden Kriterien für schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften erfüllen, vorerst Abstand genommen. In Zweifelsfällen ist der bundesweite Fachbereich im Wege der Amts fachbereiche zu befassen.

2.3.6. Entscheidungsträger

Als Personen, die für das Antrag stellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben im Sinnes des Art. 14h Abs. 1 lit. b ZK-DVO) gelten Entscheidungsträger gemäß § 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG).

Entscheidungsträger ist demnach, wer

1. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
2. Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt oder
3. sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsgebarung des Verbandes ausübt.

2.3.7. AEO-Datenbank

Als AEO-Datenbank wird das elektronische Informations- und Kommunikationssystem gemäß Art. 14x ZK-DVO bezeichnet. Die Erfassung, Wartung und Freigabe der Daten in der AEO-Datenbank obliegt dem Competence Center Kundenadministration.

2.3.8. Erteilende Zollbehörde

Erteilende Zollbehörde ist die nach gemeinschaftlichen und nationalen Zollvorschriften für die Bewilligung des AEO-Status sachlich und örtlich zuständige Zollbehörde. Im Anwendungsgebiet ist erteilende Zollbehörde das gemäß § 54 ZollR-DG zuständige Zollamt.

2.3.9. Sachdienliche Informationen

Sachdienliche Informationen sind Informationen über oder von Wirtschaftsbeteiligte(n), die sich auf die Erlangung, den Status oder den Inhalt von AEO-Zertifikaten auswirken können.

2.3.10. Handelspartner

Als Handelspartner im Sinne des Art. 14k Abs. 1 lit. e ZK-DVO gelten Handels- oder Geschäftspartner, mit denen langfristig oder regelmäßig zollrelevante Geschäftsbeziehungen eingegangen werden. Nicht als Handelspartner im Sinne der AEO-Vorschriften gelten zB Laufkundschaften oder Wirtschaftsbeteiligte, mit denen nur gelegentlich Geschäfte abgeschlossen werden. Anhaltspunkte über Laufkundschaften können die Kundendaten des Unternehmens oder die Anzahl von Geschäftsbeziehungen pro Jahr liefern.

2.3.11. Räumlichkeiten

Als Räumlichkeiten im Sinne des Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO, die für die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers von Belang sind, gelten Gebäude, Teile des Firmengeländes, Zweigniederlassungen, Lagerstätten, Vertriebspunkte, Umschlagseinrichtungen, Terminals und dergleichen, an denen der Antragsteller Tätigkeiten durchführt oder in seinem Auftrag durchführen lässt und die für die Prüfung der Voraussetzung und Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status relevant sind (zB Zollabfertigung, Umschlag, Lagerung). Dazu zählen auch Produktionsstätten, an denen Waren hergestellt werden, die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind. Diese Räumlichkeiten können einer Prüfung zur Überwachung der AEO-Kriterien unterzogen werden. Zur Frage der Behandlung angemieteter Räumlichkeiten siehe Abschnitt 3.8.4.3.1.

2.4. Verfahrensgrundsätze

2.4.1. AEO-Zertifikate

Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 1 Z 12 ZK-DVO, die die Voraussetzungen des Art. 5a ZK und Art. 14a ff ZK-DVO erfüllen, wird auf Antrag der AEO-Status bewilligt. Der Status wird bescheidmäßig in Form von AEOC-, AEOS-, oder AEOF-Zertifikaten zuerkannt.

2.4.2. Vorteile des AEO-Status

Abhängig vom konkreten Zertifikatstyp werden einem AEO Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen nach den Zollvorschriften gewährt. Die zulässigen Zertifikatstypen ergeben sich aus Art. 14a Abs. 1 ZK-DVO.

Die nachstehende Tabelle stellt den Zertifikatstyp den damit verbundenen Vorteilen gegenüber:

Vorteil	ZK-DVO	Leitlinien	AEOC	AEOS	AEOF
Leichterer Zugang zu bestimmten zollrechtlichen Vereinfachungen	14b (1)	Teil 1 Pkt. III.4	x		x
Vorzeitige Mitteilung einer Kontrollentscheidung	14b (2)	Teil 1 Pkt. III.6		x	x
Reduzierte Sicherheitsdaten	14b (3)	Teil 1 Pkt. III.5		x	x
Weniger Beschauen und Dokumentenprüfungen	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.1	x	x	x
Vorrangige Behandlung bei Kontrollen	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.2	x	x	x
Kontrolle an bevorzugtem Ort	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.3	x	x	x

2.4.2.1. Leichterer Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen

Beantragt der Inhaber eines AEOC- oder AEOF-Zertifikats eine der nachstehenden Bewilligungen, sind jene Kriterien, die bereits im Zuge der Erteilung des AEO-Zertifikats geprüft wurden, nicht erneut zu prüfen (Art. 14b Abs. 1 ZK-DVO). Der AEO-Status ist aber nicht Voraussetzung, um eine dieser Bewilligungen zu erlangen.

Grundlage	Bewilligung	AEO-Verweis
Art. 260	Vereinfachtes Anmeldeverfahren (Import)	Art. 261 Abs. 2*
Art. 263	Anschreibeverfahren (Import)	Art. 264 Abs. 2*
Art. 269	Vereinfachtes Anmeldeverfahren (Zolllagerverfahren)	Art. 270 Abs. 5*
Art. 272	Anschreibeverfahren (Zolllagerverfahren)	Art. 272 Abs. 3
Art. 276	Vereinfachtes Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren (Aktive Veredelung, Umwandlung, Vorübergehende Verwendung)	Art. 276
Art. 277	Vereinfachtes Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren (passive Veredelung)	Art. 277

Art. 282	Vereinfachtes Anmeldeverfahren (Export)	Art. 282 Abs. 1
Art. 283	Anschreibeverfahren Export	Art. 284
Art. 313a und Art. 313b	Linienverkehr	Art. 313b Abs. 3a
Art. 324a und Art. 324e	Nachweis des Gemeinschaftscharakters durch zugelassene Versender	Art. 373 Abs. 3
Art. 372	Vereinfachungen im Versandverfahren	Art. 373 Abs. 3
Art. 454a	Zugelassener Empfänger/Carnet TIR	Art. 454a Abs. 5
Art. 912g	Zugelassener Versender/T5	Art. 912g Abs. 4

*) i.d.F. VO 1192/2008 (EG) der Kommission vom 17. November 2008

2.4.2.1.1. Änderungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1192/2008

Mit der Einführung der VO 1192/2008 (EG) der Kommission zur Änderung der ZK-DVO wurden die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren geändert (Art. 253c ZK-DVO). Für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens müssen ab 1. Jänner 2009 die Voraussetzungen und Kriterien gemäß Artikel 14h ZK-DVO mit Ausnahme von Absatz 1 lit. c, gemäß Artikel 14i lit. d, e und g ZK-DVO und gemäß Artikel 14j ZK-DVO erfüllt sein. Ist der Antragsteller Inhaber eines AEOC- oder AEOF-Zertifikats, gelten diese Kriterien als erfüllt. Für die Bewilligung des Anschreibeverfahrens müssen ab 1. Jänner 2009 die Voraussetzungen und Kriterien gemäß Artikel 14h ZK-DVO mit Ausnahme von Absatz 1 lit. c, gemäß Artikel 14i ZK-DVO und gemäß Artikel 14j ZK-DVO erfüllt sein. Ist der Antragsteller Inhaber eines AEOC- oder AEOF-Zertifikats, gelten diese Kriterien als erfüllt.

2.4.2.2. Vorzeitigen Bekanntgabe von Kontrollentscheidungen

Die Mitteilung von Kontrollentscheidungen vor Ankunft der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft an Inhaber von AEOS- oder AEOF-Zertifikaten, die eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben haben, liegt gemäß Art. 14b Abs. 2 ZK-DVO im Ermessen der Zollbehörden. Für welche Anmeldungs- oder Verkehrsarten diese Mitteilungen im Anwendungsgebiet wird gesondert bekanntgegeben (gilt frühestens ab 1. Juli 2009).

2.4.2.3. Reduzierter Sicherheitsdatensatz

Inhaber eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats dürfen summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen mit reduzierten Datensätzen gemäß Anhang 30a Abschnitt 2.5. ZK-DVO abgeben (Art. 14b Abs. 3 ZK-DVO). Dies gilt auch für Zollanmeldungen, die anstelle summarischer Anmeldungen abgegeben werden. Für Beförderer, Spediteure oder Zollagenten, die Inhaber eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats sind, und als direkte oder indirekte Vertreter auftreten, gilt dies nur, wenn auch der bzw. alle vertretenen Personen Inhaber eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats ist. Sofern dies in internationalen Abkommen vorgesehen ist, können ergänzende Daten auch von Inhabern von AEO-Zertifikaten verlangt werden, für die die reduzierten Datenanforderungen gelten (gilt frühestens ab 1. Juli 2009).

2.4.2.4. Weniger häufige Prüfungen von Waren und Unterlagen

Bei Inhabern eines AEO-Zertifikats wird gemäß Art. 14b Abs. 4 ZK-DVO unabhängig vom Zertifikatstyp weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen (Dokumentenprüfung im Zuge der Zollabfertigung, Kontrollen gemäß Art. 78 ZK, Betriebsprüfungen) vorgenommen. Der AEO-Status wird daher unabhängig vom Zertifikatstyp im elektronischen Risikomanagementsystem, bei der Erstellung von Prüfplänen und bei der Auswahl von Stichprobenkontrollen berücksichtigt.

2.4.2.5. Vorrang bei Kontrollen

Wird eine Sendung mit einer von einem AEO abgegebenen summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung oder Zollanmeldung für eine Kontrolle ausgewählt, ist diese Kontrolle, sofern die organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen, vorrangig vorzunehmen. Dies gilt für sämtliche Zertifikatstypen.

2.4.2.6. Kontrolle an einem bevorzugtem Ort

Die Möglichkeit, Kontrollen an zugelassenen Warenorten vornehmen zu lassen, ist im Anwendungsgebiet im Rahmen des Informatikverfahrens allgemein möglich und erfordert nicht den AEO-Status.

2.4.2.7. Identifizierung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Die Identifizierung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und die damit verbundene Gewährung der im Zusammenhang mit der Zollabfertigung stehenden Vorteile erfordert die Mitteilung der erforderlichen Nummern der AEO-Zertifikate in der Zollanmeldung bzw. in der summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung.

2.4.2.7.1. Vor Einführung von EORI

Bis zur Einführung⁽¹⁰⁾ von "EORI" (Economic Operators Registration and Identification System) erfolgt die Mitteilung der entsprechenden Nummern der AEO-Zertifikate im Feld 44 der Zollanmeldung. Zur Unterscheidung mehrerer in der Zollanmeldung angegeben AEOs ist der Zertifikatsnummer ein Bescheinigungscode voranzustellen.

⁽¹⁰⁾ voraussichtlich 1. Juli 2009

Angabe des AEO-Zertifikats im Feld 44

Besch Art Code	Besch Kontr Nr	Kurz Beschr
Y	022	Versender/Ausführer
	023	Empfänger
	024	Anmelder
	025	Vertreter
	026	Hauptverpflichteter
	027	Lagerinhaber
	028	Frachtführer
	029	Andere

Beispiel: Angabe AEO-Zertifikat im Feld 44

Besch Code	AEO Zertifikatsnummer		
	Iso Alpha 2 Code	AEO Zertifikatstyp	Zertifikatsnummer
Y022	AT	AEOF	082B2D45

Erläuterung: Im vorliegenden Fall ist der in Zollanmeldung angegebene Versender/Ausführer Inhaber eines AEOF-Zertifikats.

2.4.2.7.2. Nach Einführung von EORI

Mit der Einführung von EORI entfällt die Angabe der Zertifikatsnummer. Zertifikatstyp und Gültigkeit des Zertifikats werden dann aus der EORI-Nummer abgeleitet.

2.4.3. Verhältnis Zertifikatstyp/Kriterien

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über das Verhältnis zwischen dem beantragten AEO-Zertifikat und den zu erfüllenden AEO-Kriterien und enthält eine Referenz zu den verbindlichen Rechtsgrundlagen und den unverbindlichen Leitlinien (letztere korrespondieren vom Strukturaufbau her mit der Selbstbewertung):

AEO-Kriterium	ZK	ZK-DVO	Leitlinien und SB ⁽¹¹⁾	AEOC	AEOS	AEOF
Bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften	5a	14h	Teil 2 Abschnitt II	x	x	x
Zufrieden stellendes Buchführungssystem	5a	14i	Teil 2 Abschnitt III	x	x	x
Nachweisliche Zahlungsfähigkeit	5a	14j	Teil 2 Abschnitt IV	x	x	x
Angemessene Sicherheitsstandards	5a	14k	Teil 2 Abschnitt V		x	x

⁽¹¹⁾Selbstbewertung

2.4.4. Grundsatz der personenbezogenen Zertifizierung

Antragsteller kann eine natürliche oder eine juristische Personen gemäß Art. 4 Z 1 ZK erster und zweiter Gedankenstrich werden, sofern diese der Definition des Wirtschaftsbeteiligten gemäß Art. 1 Z 12 ZK-DVO entspricht.

Hinsichtlich der Sicherheitsstandards (Art. 14k ZK-DVO) schließt der Antrag alle dem Antragsteller zuzurechnenden Räumlichkeiten im Sinne des Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO (dh. alle betriebseigenen oder angemieteten Standorte, Betriebsstätten, Zollbüros, Zweigniederlassungen und dergleichen) ein, an denen zollrelevante Tätigkeiten des Antragstellers ausgeübt werden. Eine nur auf bestimmte Standorte eines Unternehmens eingeschränkte Zertifizierung ist nicht möglich.

2.4.4.1. Personenvereinigungen und Gruppen

Personenvereinigungen im Sinne des § 36 ZollIR-DG kann der AEO-Status nicht gesamthaft bewilligt werden. Jeder beteiligte Wirtschaftsbeteiligte muss einen individuellen Antrag stellen.

2.4.5. Grundsatz der Ansässigkeit in der Gemeinschaft

Der Grundsatz der Ansässigkeit in der Gemeinschaft ist im Art. 5a Abs. 1 ZK geregelt. Zur Definition der Ansässigkeit in der Gemeinschaft siehe Art. 4 Z 2 ZK. Anträge auf ein AEO-Zertifikat können demzufolge auch Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in einem Drittland stellen, wenn sie eine dauerhafte Niederlassung in der Gemeinschaft haben. Auf § 12 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) wird hingewiesen, wonach Rechtsträger mit Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland ins Firmenbuch einzutragen sind, wenn sie im Inland eine Zweigniederlassung haben.

Hinsichtlich der Ausnahmen von der Ansässigkeitsvoraussetzung wird auf Art. 14g ZK-DVO verwiesen. Derzeit existiert kein internationales Abkommen im Sinne des Art. 14g lit. a ZK-DVO.

2.4.6. Rollen und Verantwortlichkeiten

2.4.6.1. Kundenteam

Das Kundenteam ist im Zertifizierungsverfahren federführend. Im Bedarfsfall kann die Betriebsprüfung Zoll (BPZ) unterstützend beigezogen werden.

2.4.6.1.1. Teamleiter

Die Teamleiter der Kundenteams stellen durch Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen und Entlastung der fachlich und operativ verantwortlichen Funktionsträger die effektive und fristgerechte Durchführung des AEO-Zertifizierungsverfahrens sicher. Andere als die verantwortlichen Teammitglieder können im Zertifizierungsprozess jederzeit unterstützend eingesetzt werden oder sogar für Teilbereiche spezialisiert werden (zB Prüfung der Sicherheitsstandards).

2.4.6.1.2. Kundenbetreuer und Auditor

Kundenbetreuer und Auditoren nehmen im AEO-Zertifizierungsverfahren als fachlich und operativ verantwortliche Funktionsträger eine Schlüsselrolle ein. Die Kundenbetreuer fungieren als Ansprechpartner des Kundenteams in AEO-Angelegenheiten und sind für die rechtskonforme und fristgerechte Gesamtabwicklung des Zertifizierungsverfahrens verantwortlich.

Den Auditoren obliegt die Risikoanalyse und Bewertung der AEO-Kriterien. Die Auditoren entscheiden grundsätzlich auch über Prüfumfang und Prüfintensität des Pre Audits sowie über Art und Umfang der nachträglichen Überwachung gemäß Art. 14q Abs. 4. ZK-DVO

Im Falle längerfristiger Verhinderung haben die Teamleiter deren Vertretung sicherzustellen.

2.4.6.2. Amtsfachbereich

Dem Amtsfachbereich obliegt die fachliche Koordinierung der den AEO betreffenden Themen, das Wissensmanagement sowie die fachliche Unterstützung aller operativ betroffenen Organisationseinheiten im Wirtschaftsraum.

2.4.6.3. Betriebsprüfung Zoll

Die Betriebsprüfung Zoll (BPZ) wirkt bei Bedarf über Anforderung der Kundenteams unterstützend an den Pre Audits mit. Anlassbezogenen Unterstützungsansuchen der

Kundenteams in AEO-Belangen ist im Hinblick auf die Entscheidungsfristen im Zertifizierungsverfahren seitens der BPZ vorrangig nachzukommen.

2.4.6.4. Zollfahndung

Die Zollfahndung (ZOFA) unterstützt die Kundenteams, soweit diese nicht selbst Zugang zu den erforderlichen Informationen haben, bei der Prüfung der Kriterien gemäß Art. 14f und Art. 14h ZK-DVO durch Auskünfte und Abfragen in einschlägigen Datenbanken. Weiters hat die ZOFA die zuständigen Kundenteams über alle Umstände gemäß Art. 14r Abs. 1 lit. a und b ZK-DVO sowie Art. 14v Abs. 1 lit. b ZK-DVO zu informieren, die zu Aussetzung des Status, Widerruf des AEO-Zertifikats oder zu Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme von zollrechtlichen Bewilligungen führen könnten.

2.4.6.5. Abgabensicherung Zoll

Die Abgabensicherung Zoll (ASZ) unterstützt die Kundenteams erforderlichenfalls bei der Überprüfung und Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers (Art. 14j ZK-DVO). Insolvenzen sind dem für die Zertifizierung und Überwachung der AEO-Kriterien zuständigen Kundenteam umgehend mitzuteilen. Die vom ZA Graz periodisch übermittelten Insolvenzmitteilungen sind über drei Jahre lang aufzubewahren.

2.4.6.6. Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren

Dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren obliegt die Kommunikation mit den Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Informationsverfahrens (Art. 14l ZK-DVO) und des Konsultationsverfahrens (Art. 14m ZK-DVO). Eine direkte Kommunikation der Zollämter mit Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten ist nicht vorgesehen.

Das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren ist wie folgt zu erreichen:

Competence Center
Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren
Nationale Kontaktstelle AEO
A-4975 Suben 25
Tel: +43 (0)7711/2662
Fax: +43 (0)7711/2650
e-Mail: AEO-Austria@bmf.gv.at

2.4.6.7. Competence Center Kundenadministration

Dem Competence Center Kundenadministration obliegt die Wartung, Erfassung und Freigabe der Daten für die AEO-Datenbank (Art 14x ZK-DVO).

Das Competence Center Kundenadministration ist wie folgt zu erreichen:

Competence Center
Kundenadministration
Untere Hauptstraße 46
7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal
Tel: +43 (0) 151433563052
Fax: +43 (0) 151433-5963052
e-Mail: CC-Kundenadministration@bmf.gv.at

2.4.6.8. Risiko- Informations- und Analysezentrum

Dem Risiko- Informations- und Analysezentrum (RIA) obliegt die stichprobenweise Einsichtnahme in die AEO-Datenbank hinsichtlich laufender Antragsverfahren und erteilter AEO-Zertifikate. Die Abfragen müssen auch jene Fälle einschließen, in denen der Antrag in einem anderen Mitgliedstaat eingebbracht wurde, jedoch Österreich insbesondere in den Feldern 4, 5, 13, 14, 16 und 17 erwähnt wird. Liegen dem RIA sachdienliche Informationen über den Antragsteller oder bereits zertifizierte Unternehmen vor, die die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 14h bis 14k ZK-DVO in Frage stellen könnten, ist bei österreichischer Zuständigkeit das zuständige Zollamt, bei Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren, welches die weiteren Veranlassungen zu treffen hat, zu informieren. Bei laufenden Antragsverfahren sind die für das Informationsverfahren gemäß Art. 14l ZK-DVO geltenden Fristen⁽¹²⁾ zu beachten.

⁽¹²⁾ Grundsätzlich 35 Kalendertage; bis 31.12.2009 70 Kalendertage

2.5. Vertraulichkeit von Daten

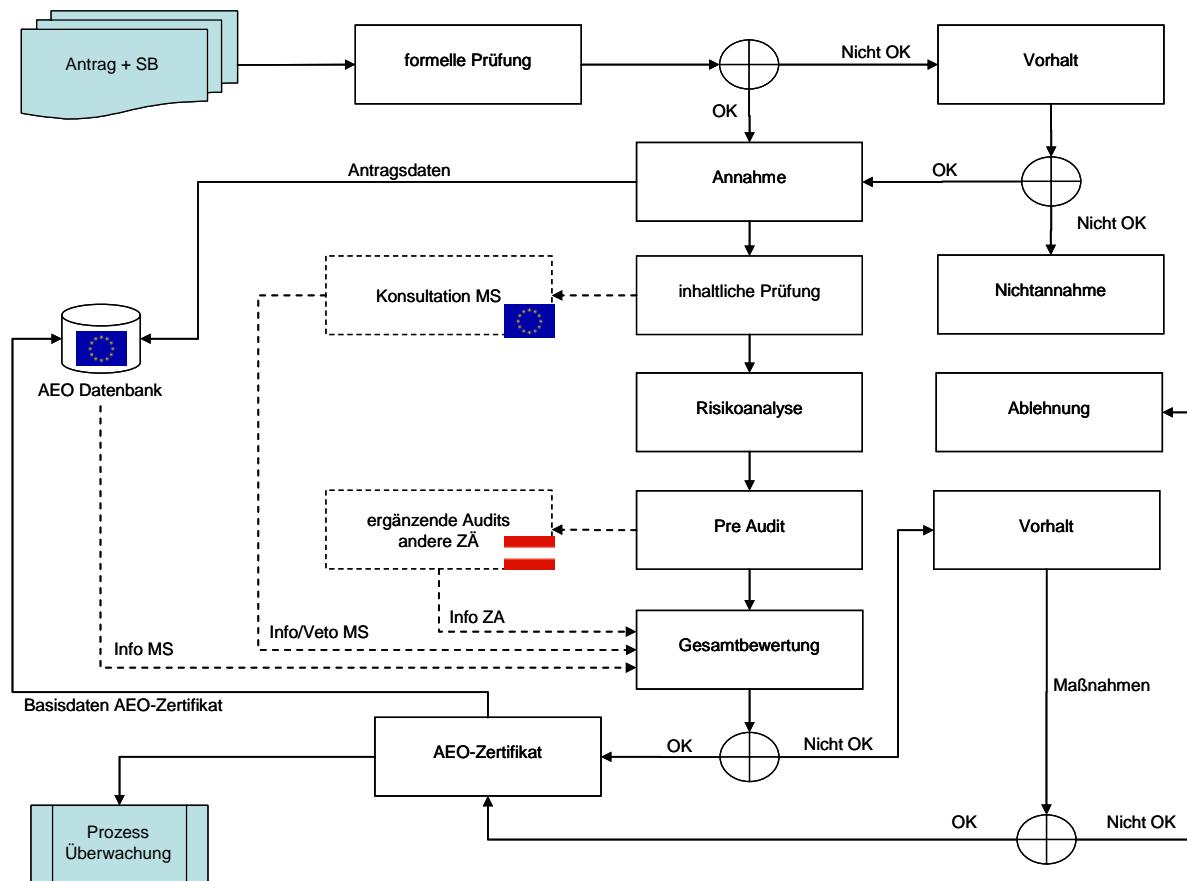
Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften über die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, das Amtsgeheimnis sowie die einschlägigen Bestimmungen über den Datenschutz wird ausdrücklich hingewiesen. Dies schließt auch die im Rahmen der Selbstbewertung vom Antragsteller freiwillig übermittelten Informationen ein.

2.6. Antragsteller und Inhaber des Zertifikates

Die vom Antragsteller zu erfüllenden Voraussetzungen und Kriterien gelten in gleichem Maße für den Inhaber eines AEO-Zertifikats. Der Inhaber des AEO-Zertifikats ist daher verpflichtet die weitere Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien sicherzustellen.

3. Antragsverfahren

3.1. Ablaufschema des Antragsverfahrens



3.2. Vorgespräch

Wirtschaftsbeteiligter und Zollbehörden sollten im Interesse der Verfahrensökonomie vor der formellen Einbringung des Antrages ein Vorgespräch vereinbaren um die Details sowie den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf des Antragsverfahrens abzustimmen.

3.3. Antrag

Der Antrag muss den formellen und inhaltlichen Vorgaben des Art. 14c Abs. 1 ZK-DVO in Verbindung mit Anhang 1C entsprechen. Er ist nach Möglichkeit elektronisch über die Internetseite des BMF <https://zoll.bmf.gv.at/aeocertweb/> zu erstellen, auszudrucken und unterfertigt beim zuständigen Zollamt einzubringen. Rechtlich authentisch ist nur der schriftliche Antrag. Von der Möglichkeit der gleichzeitigen elektronischen Übermittlung der Antragsdaten sollte im Interesse der rascheren Auswertbarkeit und eines beschleunigten Zertifizierungsverfahrens aber Gebrauch gemacht werden. Beilagen zum Antrag wie zB Firmenbuchauszüge, KSV-Auskünfte, Organigramme, Wirtschaftsprüfungsberichte,

Standortbeschreibungen, udgl. sollten nach Möglichkeit mit Verweis auf den Antrag elektronisch übermittelt werden. Gehen bestimmte im Antrag erforderliche Angaben aus mitgesandten Beilagen hervor, genügt der Verweis auf die entsprechende Beilage. Von der papiermäßigen Übermittlung oder Anforderung umfangreicher Verfahrensdokumentationen oder Ablaufbeschreibungen ist Abstand zu nehmen. Diese können im Zuge des Pre Audits im Unternehmen stichprobenweise eingesehen werden.

3.3.1. Ergänzende Erläuterungen zum Antrag

Ergänzend zu den Erläuterungen im Anhang 1c ZK-DVO ist für die Antragstellung zu beachten:

Feld 6

Anzugeben sind der Name und die Kontaktdaten des in AEO-Angelegenheiten gesamtverantwortlichen Ansprechpartners (Projektleiter, Zollverantwortlicher, etc.).

Felder 8, 9 und 10

Ist der Antragsteller in mehreren Mitgliedstaaten zollrechtlich oder umsatzsteuerrechtlich registriert, sind alle relevanten Identifikationsnummern anzugeben.

Feld 13

Anzugeben sind nur jene Länder, in denen der Antragsteller

- ein Verwahrungslager/Zolllager/Freilager oder eine sonstige zollrelevante Räumlichkeit betreibt
- eine Freizone betreibt, oder in einer solchen eine gewerbliche Tätigkeit ausübt
- Zollanmeldungen übermittelt oder für seine Rechnung übermitteln lässt als Versender/Ausführer, Empfänger, Anmelder, Hauptverpflichteter
- summarische Anmeldungen übermittelt
- oder in denen ihm eine zollrechtliche Bewilligung erteilt wurde

Feld 14

Es ist/sind die üblicherweise bzw. am häufigsten frequentierten Grenzzollstelle(n) unter Angabe des Codes der Customs Office List (COL)⁽¹³⁾ anzugeben.

⁽¹³⁾http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrddhome_en.htm

Feld 15

Bei bestehenden Bewilligungen ist neben der Bewilligungsnummer das einschlägige Zollverfahren in Form der Buchstabencodes laut Legende zur Tabelle im Anhang 1 zu § 1 ZollAnm-V (Seiten 3-5) anzugeben⁽¹⁴⁾. Auf die im Internet veröffentlichte Ausfüllhilfe für das Antragsformular wird im Übrigen verwiesen.

⁽¹⁴⁾https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/RechtlicheInformationen/ZollAnm-V_2005_-_Anhang_1_Aenderung_Stand_20070101.pdf

Feld 19.1

Anzugeben sind der vollständige Name und das Geburtsdatum der Geschäftsführer, geschäftsführenden Direktoren, Vorstandsvorsitzenden etc. Zusätzliche Informationen über die Eigentums- und Anteilsverhältnisse können soweit im Einzelfall erforderlich durch Einsichtnahme in das Firmenbuch eingeholt werden.

Feld 19.2

Anzugeben ist der vollständige Name sowie das Geburtsdatum des Zollverantwortlichen.

Feld 19.4

Hier sind sämtliche Standorte des Antragstellers anzugeben. Die Beschreibung der Tätigkeiten kann sich auf zollrelevante Tätigkeiten beschränken und bezieht sich nur auf die zollrelevanten Räumlichkeiten (vgl. Abschnitt 2.3.11.). Aus der Auflistung muss erkennbar sein, welche Standorte/Räumlichkeiten zollrelevant sind und welche nicht. Nicht anzuführen sind zugelassene Warenorte (§ 4 Abs. 2 Z 18 ZollR-DG) anderer Unternehmen, an denen der Antragsteller entweder für eigene Rechnung oder als Vertreter zollrelevante Tätigkeiten ausübt (zB Spediteur fertigt am Warenort seines Kunden ab). Nur in der Gemeinschaft angesiedelte Standorte sind relevant. Zur Frage der Behandlung angemieteter Räumlichkeiten siehe Abschnitt 3.8.4.3.1.

Feld 19.7

Die Angabe der ungefähren Gesamtzahl der Mitarbeiter des Unternehmens ist ausreichend. Detailangaben sind nicht erforderlich.

Feld 19.8

Anzugeben sind nur Führungskräfte der ersten Ebene (Geschäftsführer, Vorstände, etc.) und Kontrollorgane; bei Verbänden im Sinne des VbVG die Entscheidungsträger (vgl. Abschnitt 2.3.6.). Sofern sich diese bereits aus Feld 19.1. ergeben, genügt der Verweis. Die Angabe des Geburtsdatums und der privaten Wohnadresse ist erforderlich. Der Zollverantwortliche ergibt sich bereits aus den Angaben zu Feld 19.2.

Feld 19.9

Nur die namentliche Angabe und das Geburtsdatum der entsprechenden Personen sowie die Einschätzung ihrer Zollkenntnisse ist erforderlich. Abfragen hinsichtlich dieses Personenkreises haben nur im Falle konkreter Verdachtsmomente zu erfolgen.

3.4. Selbstbewertung

Der Antragsteller sollte im Interesse einer raschen Antragsbearbeitung eine Selbstbewertung durchführen und dem Antrag anschließen. Die Selbstbewertung ist nicht Teil des Antrags, dient aber der raschen und systematischen Überprüfung der AEO-Kriterien. Die Selbstbewertung ist nach Möglichkeit elektronisch unter Nutzung des Internets <https://zoll.bmf.gv.at/aeocertweb/> durchzuführen. Werden Antrag und/oder Selbstbewertung nur papiermäßig eingebracht, hat das Zollamt die Daten in der IT-Anwendung nach zu erfassen, umfangreiche Papierbeilagen sind einzuscannen, im IT-System zu hinterlegen und dem Antragsteller zurückzugeben.

3.4.1. Selbstbewertung von Räumlichkeiten

Wird eine AEOS- oder AEOF-Zertifikat (Art. 14a Abs. 1 ZK-DVO) beantragt, bezieht sich Abschnitt V der Selbstbewertung auf alle zollrelevanten Räumlichkeiten des Antragstellers, die ihm zuzurechnen sind (vgl. Abschnitt 2.3.11. und Abschnitt 3.8.4.3.1.). Insbesondere sollten Hinweise aufgenommen werden, wenn an den Standorten unterschiedliche Sicherheitsstandards vorherrschen (zB ältere und moderne Standorte; größere und kleinere Standorte; unternehmenseigene und angemietete Standorte).

3.5. Annahmevoraussetzungen

Für die Annahme des Antrages müssen die im Art. 14f lit. a bis d ZK-DVO genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Die Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen, gegebenenfalls nach fruchtlos verstrichener Mängelbehebungsfrist führt zur bescheidmäßigen Nichtannahme des Antrages. Ein Mängelbehebungsauftrag hat nur im Falle unvollständiger Angaben im Antrag zu ergehen. Unvollständige oder unklare Angaben in der Selbstbewertung stehen der Annahme des Antrages nicht entgegen, weil die Selbstbewertung nicht Bestandteil des Antrages ist.

3.5.1. Kein Wirtschaftsbeteiligter

Gemäß Art. 5a Abs. 1 ZK iVm. Art. 14a Abs. 1 ZK-DVO kann der AEO-Status nur Personen bewilligt werden, die der Definition des Wirtschaftsbeteiligten (Art. 1 Z 12 ZK-DVO) entsprechen. Der Definition wird nicht entsprochen, wenn der Antragsteller im Rahmen

seiner Geschäftstätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre nicht mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst war und auch nicht absehbar ist, dass derartige Tätigkeiten in naher Zukunft aufgenommen werden.

3.5.2. Formelle oder inhaltliche Mängel

Entspricht der Antrag nicht den formellen und inhaltlichen Voraussetzungen des Art. 14c Abs. 1 ZK-DVO, so hat ein Mängelbehebungsauftrag unter Verwendung des speziell für das AEO-Zertifizierungsverfahren aufgelegten Standardschreibens zu ergehen. Für die Behebung der Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen. Das Schreiben ist dem Antragsteller im Postwege zuzustellen. Ein Zustellnachweis ist nicht erforderlich. Ein Nichtannahmebescheid hat zu ergehen, wenn dem Mängelbehebungsauftrag nicht, nicht ausreichend oder nicht fristgerecht Folge geleistet wird.

3.5.3. Unzuständigkeit

Wird zwar die Unzuständigkeit des mit dem Antrag befassten Zollamtes gemäß § 54 ZollRDG, aber die grundsätzliche Zuständigkeit der österreichischen Zollverwaltung gemäß Art. 14d ZK-DVO festgestellt, ist der Antrag an das zuständige Zollamt abzutreten. Der Antragsteller ist mittels Abtretungsanzeige zu informieren. Wird die Unzuständigkeit der österreichischen Zollverwaltung gemäß Art. 14d ZK-DVO festgestellt, ist gemäß Art. 14f lit. a ZK-DVO ein Nichtannahmebescheid zu erlassen. Besteht Zweifel an der Zuständigkeit Österreichs, ist der bundesweite Fachbereich zu befassen.

3.5.4. Schwere Straftat

Ist der Antragsteller ein Verband im Sinne des § 1 Abs. 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), sind die Erhebungen zu Art. 14f lit. b ZK-DVO auch darauf abzustellen, ob die Entscheidungsträger iSd § 2 VbVG, im Zeitpunkt der Antragstellung wegen einer schweren Straftat (vgl. Abschnitt 2.3.3.) verurteilt sind. Erhebungen gemäß Art. 14f lit. c ZK-DVO hinsichtlich des Vertreters in Zollangelegenheiten sind grundsätzlich nur bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente durchzuführen.

3.5.5. Anhängiges Insolvenzverfahren

Im Rahmen der Insolvenzprüfung ist die Abgabensicherung Zoll (ASZ) zu befassen, die die monatlichen Insolvenzmitteilungen der letzten drei Jahre evident hält. Ist ein Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung anhängig oder wird ein solches vor der Annahme des Antrages anhängig, stellt dies einen Nichtannahmegrund dar.

3.5.6. Antragstellung innerhalb der Sperrfrist

Wird ein Antrag auf ein AEO-Zertifikat innerhalb der Sperrfrist gemäß Art. 14f lit. d ZK-DVO eingebbracht, stellt dies einen Nichtannahmegrund dar.

3.5.7. Ansässigkeit in der Gemeinschaft

Das Kriterium der Ansässigkeit in der Gemeinschaft ist nicht ausdrücklich als Nichtannahmegrund ausgewiesen. Erfüllt der Antragsteller nicht die Voraussetzung der Ansässigkeit in der Gemeinschaft und liegt kein Ausnahmefall gemäß Art. 14g ZK-DVO vor, ist der Antrag sofort bescheidmäßig abzulehnen. Ein Nichtannahmebescheid erübrigt sich daher.

3.6. Annahme des Antrages

Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des Antrages (Datum des zollamtlichen Eingangsstempels) hat entweder ein Mängelbehebungsauftrag mit angemessener Fristsetzung zur Behebung des Mangels, oder eine Mitteilung über die Annahme des Antrages zu ergehen. Liegen alle Voraussetzungen gemäß Art. 14f ZK-DVO vor bzw. sobald alle Mängel beseitigt wurden, ist der Antrag unverzüglich anzunehmen.

Nachstehende Fristen beginnen mit dem Tag der Annahme des Antrages zu laufen:

- die Frist für die Übermittlung der Antragsdaten an die AEO-Datenbank gemäß Art. 14l Abs. 1 ZK-DVO (5 Arbeitstage)
- die Frist für die Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 14o Abs. 2 ZK-DVO (120 Kalendertage, erforderlichen Falls verlängert um weitere 60 Kalendertage).

3.7. Prüfungen nach Annahme des Antrages

Die Zollbehörden sind verpflichtet, das Vorliegen der AEO-Kriterien vor Erteilung des Zertifikats zu überprüfen (Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO). Entsprechend dem Ablaufschema des Antragsverfahrens (vgl. Abschnitt 3.1.) erfolgt die Prüfung der Kriterien nach Annahme des Antrages in folgenden Schritten:

Einholung von Informationen über den Antragsteller; Datenbankabfragen	immer
Einleitung des Konsultationsverfahrens nach Art. 14m. ZK-DVO	sofern erforderlich

Befassung anderer österreichischer Zollämter (nationale Konsultation)	sofern erforderlich
Auswertung von Informationen (Antrag, Selbstbewertung, Abfrageergebnisse) unter Anwendung der Risikoanalyse	immer
Durchführung eines Pre Audits	bei AEOS und AEOF immer
Berücksichtigung von Ergebnissen aus dem Informations- bzw. Konsultationsverfahren gemäß Art. 14l bzw. Art. 14m ZK-DVO	sofern eingelangt
Schlussbewertung	immer
Entscheidung über den Antrag	

3.7.1. Abfragen

3.7.1.1. Obligatorische Abfragen

Generell gilt: soweit die Kundenteams (KT) über entsprechende Abfrageberechtigungen verfügen, sind diese Abfragen von den Kundenteams vorzunehmen.

Folgende Abfragen sind im Antragsverfahren in jedem Fall durchzuführen:

Was?	Von wem?	Grundlage
Unregelmäßigkeiten (CONTROL)	KT	14h
EKIS/Strafregister	KT bzw. ZOFA sofern keine Abfrageberechtigung für KT	14f, 14h
AIS (Finanzstrafkartei)	KT bzw. ZOFA sofern keine Abfrageberechtigung für KT	14h
Kundenadministration (Bewilligungen usw.)	KT	14h, 14i
IDU, aktueller Prüfplan; gegebenenfalls laufende Prüfungen	KT; BPZ sofern diese unterstützt	14h, 14i
Insolvenzmitteilungen, Einbringungsfälle	KT bzw. ASZ	14j

Firmenbuch	KT	14f, 14h
ZITAT	KT	14i, 14j
Aktenevidenz	KT	14h

3.7.1.2. Fakultative Abfragen

Abhängig vom Informationsstand über den Antragsteller stehen auch weitere Abfragemöglichkeiten zur Verfügung:

- e-zoll reporting
- Finanzamtsanfrage
- ETOS (TUA-Befunde)
- Justiz-Edikts bzw. Insolvenzdatei

3.7.2. Verweise in der Selbstbewertung

Verweist der Antragsteller auf einschlägige Standards (zB ISO, CEN, TAPA, IFS), so bringt er damit zum Ausdruck, dass konkrete Punkte oder Abschnitte dieser Standards mit den AEO-Kriterien gemäß Art. 14i, 14j oder 14k ZK-DVO korrespondieren. In den Verweisen sind konkrete Punkte oder Abschnitte aus der zitierten Norm oder dem zitierten Standard den konkreten AEO-Kriterien gegenüberzustellen. Die bloße Zitierung einer Norm oder eines Standards ist nicht ausreichend. Die Zollbehörden können Verweise, sofern sie nicht nur allgemeiner Natur sind, auf der Grundlage von Art. 14k Abs. 4 oder Art. 14n Abs. 2 ZK-DVO in ihrer Risikoanalyse berücksichtigen und sich im Zuge des Pre Audits durch stichprobenweise Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen davon vergewissern, dass eine Übereinstimmung zu den AEO-Kriterien gegeben ist.

3.7.3. Sachverständigengutachten

Von der Möglichkeit, zu den Kriterien gemäß Art. 14i, 14j und 14k ZK-DVO Sachverständigengutachten gemäß Art. 14n Abs. 2 ZK-DVO zu akzeptieren, ist im Interesse der Verfahrensökonomie möglichst umfassend Gebrauch zu machen. Beispiele für Sachverständigengutachten sind:

- Wirtschaftsprüfungsberichte
- KSV-Auskünfte
- Berichte von Dun & Bradstreet

- Bankauskünfte
- TAPA-Zertifizierungen
- SQAS-Zertifizierungen
- IFS-Zertifizierungen
- Auditberichte (zB ISO 9001:2000)
- Sicherheitsprofile oder Gefährdungs- und Sicherheitseinschätzungen professioneller Sicherheitsunternehmen.

3.7.4. Besondere Unternehmensmerkmale

Bei der Beurteilung und Bewertung der AEO-Kriterien ist den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen (Art. 14a Abs. 2 ZK-DVO). Besondere Merkmale sind beispielsweise

- Unternehmensgröße
- Geschäftsvolumen
- Anzahl der Mitarbeiter
- Branche
- Art der Waren (zB Verbote und Beschränkungen, handelspolitische bzw. agrarrechtliche Maßnahmen, Präferenzzölle, Antidumpingzölle).

3.7.5. Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens

Ist der Antragsteller bereits Inhaber zollrechtlicher Bewilligungen, die an das Vorliegen von mit den AEO-Kriterien deckungsgleichen oder diesen weitgehend ähnlichen Voraussetzungen geknüpft sind, so kann die erteilende Zollbehörde dies entsprechend berücksichtigen. Diese Kriterien müssen dann anlässlich des AEO-Antrags nicht neuerlich geprüft werden (vgl. Teil 1 Punkt II.2. der Leitlinien).

3.7.6. Dokumentierte Verfahren

Grundsätzlich ist es von Vorteil, wenn der Antragsteller hinsichtlich seiner zoll- und sicherheitsrelevanten Geschäftsprozesse über dokumentierte Ablaufbeschreibungen, Verfahrensanweisungen, Handbücher u.dgl. verfügt. Eine zwingende Verpflichtung zur schriftlichen Dokumentation der Geschäftsprozesse ist aus den einschlägigen Rechtsvorschriften jedoch nicht ableitbar. Der Antragsteller wird aber regelmäßig darzulegen

haben, mit welchen Maßnahmen er die Risiken der Nichterfüllung der AEO-Kriterien dauerhaft in akzeptablen Grenzen hält.

3.7.7. Auslagerung an Dritte

Im modernen Wirtschaftsleben ist die Arbeitsteilung durch Auslagerung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen an externe Unternehmen oder durch Konsolidierung und Zentralisierung innerhalb einer Organisation oder Gruppe übliche Praxis. Dies betrifft auch Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der AEO-Kriterien stehen. Aus zollrechtlicher Sicht macht es dabei keinen Unterschied, ob Dienstleistungen an externe Unternehmen ausgelagert werden (üblicherweise als "Outsourcing" bezeichnet) oder ob bestimmte Geschäftsbereiche einer Unternehmensgruppe bei einem bestimmten Unternehmen dieser Gruppe konsolidiert werden (mitunter als "Shared Service Center" bezeichnet). Für die Zwecke dieser Arbeitsrichtlinien umfasst der Begriff Auslagerung an Dritte daher sowohl das Outsourcing als auch Shared Service Modelle.

Unter zollspezifischen Gesichtspunkten können insbesondere die nachstehenden Branchen oder Geschäftsbereiche häufig Gegenstand einer Auslagerung an Dritte sein:

- Vertreter in Zollangelegenheiten bzw. Zollabwicklung für sämtliche oder mehrere Unternehmen einer Gruppe oder eines Konzerns
- Supply Chain Management, Logistik & Transport, Buchführung, Verrechnung, Beschaffung, Vertrieb
- Speditionen, Frächter oder Lagerhalter, die im Auftrag des Antragstellers agieren
- Lieferanten, Zulieferer, Lohnveredeler
- IT-Dienstleister
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Personalagenturen, die Leihpersonal für Tätigkeiten in zollrelevanten Bereiche zur Verfügung stellen.
- Reinigungsfirmen, soweit diese Zutritt zu sicherheitsrelevanten Räumlichkeiten des Antragstellers haben

3.7.7.1. Auslagerungsrelevante Kriterien

Die nachstehenden Kriterien oder Teilbereiche dieser Kriterien können Gegenstand einer Auslagerung an Dritte sein:

- Art. 14h ZK-DVO (in Bezug auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zollvorschriften durch bevollmächtigte Vertreter, Spediteure oder Frächter)
- Art. 14i ZK-DVO (zB ausgelagerte Buchhaltung; IT-Service)
- Art. 14k ZK-DVO (Einhaltung der Sicherheitsstandards im Allgemeinen)

Hinsichtlich des Kriteriums "nachweisliche Zahlungsfähigkeit" (Art. 14j ZK-DVO) ist eine Auslagerung oder Erfüllung durch Dritte zwar begrifflich ausgeschlossen, in den Leitlinien wird jedoch darauf hingewiesen, dass Dritte (zB Mutterunternehmen) die Tätigkeiten des Antragstellers durch Garantieerklärungen abdecken können.

3.7.7.2. Erfüllung der Kriterien durch Dritte

Grundsätzlich muss der Antragsteller selbst nur die Kriterien für jene zollrelevanten Tätigkeiten erfüllen, die er nicht an Dritte ausgelagert hat. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass der Dritte selbst den AEO-Status innehat. Die Nichterfüllung der Kriterien durch den Dritten hinsichtlich der im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegenden zollrelevanten Tätigkeiten sind dem Antragsteller aber zuzurechnen. Der Antragsteller muss daher Interesse daran haben, dass seine Dienstleister kriterienkonform arbeiten. Eine Prüfung der AEO-Kriterien bei Dritten ist gemäß § 24 ZollR-DG zwar zulässig, im Regelfall wird sich die Prüfung jedoch darauf beschränken, ob der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen wie vertragliche Vereinbarungen, entsprechende Ausschreibungskriterien, allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen udl. das Risiko der Nichteinhaltung der Kriterien durch den Dritten mit zumutbarem Aufwand in akzeptablen Grenzen hält. Verfügt der Dritte selbst über ein das jeweilige Kriterium abdeckendes AEO-Zertifikat, sind vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Risiko minimierende Maßnahmen des Antragstellers grundsätzlich nicht erforderlich, da von der Erfüllung der Kriterien durch den Dienstleister ausgegangen werden kann.

3.7.7.3. Auswirkungen auf die Zuständigkeit

Die Auslagerung von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Führung der Hauptbuchhaltung (Art. 14d ZK-DVO) stehen, kann eine Änderung der Zuständigkeit des Mitgliedstaates bewirken.

3.7.7.4. Anerkennung von Prüfungsergebnissen bei Konzernunternehmen

Streben mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe bzw. eines Konzerns den AEO-Status an, können Synergien bei der Prüfung und Überwachung der AEO-Kriterien sowohl von den betroffenen Unternehmen als auch von den beteiligten Zollämtern genutzt werden. Dabei sollte die nachstehende Vorgangsweise gewählt werden:

- Die Unternehmensgruppe sollte um ein Vorgespräch mit den zuständigen Zollämtern ansuchen, um Einzelheiten und Details zum zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Antragsverfahren abzuklären.
- Die am AEO-Status interessierten Unternehmen der Gruppe erheben auf Basis der Selbstbewertung im Detail, welche Synergiebereiche mit welchen Unternehmen bzw. an welchen Standorten bestehen.
- Die Unternehmen stellen intern eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung ihrer Anträge und Selbstbewertungen sicher und entscheiden, welche Synergiebereiche mit welchen Anträgen abgearbeitet werden sollen.
- Jene Fragen der Selbstbewertung, die mit einem anderen Antrag eines Unternehmens der Gruppe abgearbeitet werden oder bereits abgearbeitet wurden, müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Synergiebereiche und Angabe des betreffenden Unternehmens nicht neuerlich beantwortet werden.
- Durch andere Zollämter oder andere Organisationseinheiten des selben Zollamtes bereits geprüfte und als erfüllt bewertete Synergiebereiche können anerkannt werden.
- Die mit dem Anträgen befassten Organisationseinheiten können anhand dieser Vorgangsweise feststellen, welche Synergien nutzbar sind und die Prüfungen auf die noch nicht abgedeckten Bereiche konzentrieren.
- Die Sachbearbeiter der Zollämter haben sich laufend hinsichtlich der Prüfungsergebnisse abzustimmen.

3.7.8. Informations- und Konsultationsverfahren

Informationsverfahren (Art. 14l ZK-DVO) und Konsultationsverfahren (Art. 14m ZK-DVO) mit anderen Mitgliedstaaten sind über das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren abzuwickeln. Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Kontaktstellen erfolgt mittels der IT-Anwendung „EOS“. Die jeweils angesprochenen Kriterien sind zur sprachlichen Erleichterung des internationalen Informationsaustausches zu codieren (siehe Anlage 1).

3.7.8.1. Informationsverfahren

Spätestens 5 Arbeitstage nach Annahme des Antrages sind die Daten des Antrages in der gemeinschaftlichen AEO-Datenbank zu erfassen. Die Erfassung erfolgt durch das Competence Center Kundenadministration, das die Daten aus der IT-Anwendung e-zoll AEO-Zertifizierung entnimmt. Sachdienliche Informationen iSd. Art. 14l Abs. 2 ZK-DVO werden

über die nationalen AEO-Kontaktstellen, im Anwendungsgebiet über das Competence Center Zoll und Verbrauchsteuerverfahren kommuniziert. Sachdienliche Informationen anderer Mitgliedstaaten iSd Art. 14I Abs. 2 ZK-DVO, die die Erteilung des Zertifikats in Frage stellen könnten, können dem zuständigen Zollamt über das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren innerhalb von 35 Kalendertagen ab Erfassung der Antragsdaten an der AEO-Datenbank übermittelt werden.

Das zuständige Zollamt hat die Frist von 35 Tagen abzuwarten und allfällige Informationen in die Gesamtbeurteilung einfließen zu lassen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats liegt jedenfalls beim zuständigen Zollamt. Auch verspätet eingehende Informationen sind der Entscheidungsfindung zu Grunde zu legen. Führen die Informationen anderer Mitgliedstaaten dazu, dass eine Entscheidung über den Antrag ohne Befassung anderer Mitgliedstaaten noch nicht getroffen werden kann, ist unverzüglich ein Konsultationsverfahren einzuleiten.

3.7.8.2. Konsultationsverfahren

Das Konsultationsverfahren nach Art. 14m ZK-DVO ist einzuleiten, wenn nicht alle AEO-Kriterien von der erteilenden Zollbehörde geprüft werden können. Auf die im Art. 14d Abs. 2 bis 4 ZK-DVO genannten Fälle wird verwiesen. Das Konsultationsverfahren ist unverzüglich nach Annahme des Antrages, spätestens jedoch mit Bekanntwerden des Konsultationsgrundes einzuleiten. Das zuständige Zollamt befasst das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren per e-Mail unter Angabe der einschlägigen Codes (vgl. Abschnitt 3.7.8.) und ggf. ergänzender Prüfungskriterien. Die Übermittlung der Selbstbewertung oder von Auszügen daraus hat zu unterbleiben, jedoch sind identifizierte potenzielle Risiken der konsultierten Zollbehörde mitzuteilen. Das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren befasst die jeweils zuständige Zentralstelle des zu konsultierenden Mitgliedstaates via EOS. Wird die österreichische Zollverwaltung von der Zollverwaltung eines anderen Mitgliedstaates konsultiert, wird das zuständige Zollamt vom Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren über die konkreten Prüfungsanforderungen verständigt. Das zuständige Zollamt nimmt mit der in AEO-Belangen verantwortlichen Ansprechperson des Antragstellers bzw. des Standortes Kontakt auf, und legt die weiteren Einzelheiten des durchzuführenden Audits fest. Über das Ergebnis des Audits ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren übermittelt.

Die Frist gemäß Art. 14m Abs. 1 ZK-DVO von 60 Kalendertagen beginnt mit der Befassung der konsultierten Zentralstelle(n) durch das Competence Center Zoll und Verbrauchsteuerverfahren zu laufen.

Teilt die konsultierte Zollverwaltung mit, dass eine oder mehrere der Kriterien nicht erfüllt sind, so hat das zuständige Zollamt den Antrag bescheidmäßig abzulehnen. Zu begründen ist die Ablehnung mit dem dokumentierten Ergebnis des konsultierten Mitgliedstaates (Art. 14m Abs. 2 ZK-DVO). Zuvor ist jedoch - auch im Falle eines negativen Ergebnisses im Konsultationsverfahren - das Parteiengehör gemäß Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO zu wahren. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Rahmen des Parteiengehörs ein zweites Konsultationsverfahren erforderlich werden könnte. Für die Dauer des zweiten Konsultationsverfahrens ist die Frist für die Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO ausgesetzt.

Muss der Antragsteller Anpassungen vornehmen, um die AEO-Kriterien zu erfüllen, ist die Konsultationsfrist vom zuständigen Zollamt zu verlängern. Da die Fristverlängerung für das Konsultationsverfahren für die Entscheidungsfrist und somit auch für den Antragsteller keine Wirkung entfaltet, hat das zuständige Zollamt die Fristverlängerung lediglich mit Aktenvermerk zu dokumentieren und der konsultierten Zollbehörde im Wege des Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren mitzuteilen.

3.7.8.2.1. Nationales Konsultationsverfahren

Ist für die Prüfung der AEO-Kriterien im Anwendungsgebiet die Befassung eines anderen Zollamtes erforderlich, gelten die Bestimmungen des Konsultationsverfahrens nach Art. 14m ZK-DVO sinngemäß. Davon abweichend gilt jedoch: die Einbindung des Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren kann im nationalen Konsultationsverfahren unterbleiben. Weiters kann die Verwendung der Codes für die spezifischen Prüfungskriterien unterbleiben. Die Prüfkriterien werden sich im Regelfall auf die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften⁽¹⁵⁾ und die Sicherheitsstandards an den im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes befindlichen Standorten oder Räumlichkeiten des Antragstellers beschränken.

⁽¹⁵⁾ wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften, soweit diese nicht über zentrale Datenbankabfragen erhoben werden können

Es müssen nicht alle örtlich zuständigen Zollämter zwingend konsultiert werden. Die Entscheidung, welche Zollämter konsultiert werden, obliegt dem erteilenden Zollamt. Es sollten aber jedenfalls die für die aufkommensstärksten Standorte zuständigen Zollämter konsultiert werden. Den konsultierten Zollämtern sollten die relevanten Auszüge der Selbstbewertung zugänglich gemacht werden. Die Konsultierung muss nicht zwangsläufig mit

einem ergänzenden Pre Audit (vgl. Abschnitt 3.7.10.) verbunden sein, der Bedarf richtet sich nach individuellen Erfordernissen des Einzelfalls. Kommen die beteiligten Zollämter zu unterschiedlichen Ergebnissen, ob die Kriterien erfüllt werden, ist der bundesweite Fachbereich im Wege der Amtsfachbereiche zu befassen (kein Vetorecht eines konsultierten Zollamtes).

3.7.9. Risikoanalyse

Die Prüfung, inwieweit die AEO-Kriterien gemäß Art. 14h bis Art. 14k ZK-DVO erfüllt sind, hat mit Hilfe einer Risikoanalyse zu erfolgen. Die Methode der Risikoabbildung und Bewertung in mehreren Stufen kann aus dem COMPACT-Modell (vgl. Abschnitt 2.2.2.) übernommen werden. Die wesentlichen Schritte der Risikobewertung sind folgende:

- Einblick in das Unternehmen gewinnen
- Ziele abklären
- Risiken identifizieren
- Risiken bewerten
- auf Risiken reagieren.

Im Mittelpunkt der Risikoanalyse steht die Selbstbewertung des Antragstellers, die mit den im Teil II der AEO-Leitlinien hinterlegten Risikoindikatoren und beispielhaft angeführten Standards verglichen werden sollten. Die Risikoanalyse erfolgt mit Unterstützung der IT-Anwendung e-zoll AEO-Zertifizierung. Die Risikoindikatoren und beispielhaften Standards aus den AEO-Leitlinien sind in der IT-Anwendung hinterlegt.

3.7.9.1. Einblick in das Unternehmen gewinnen

Der wesentliche Teil dieses Schritts besteht darin, sich einen klaren Überblick über die zollrelevanten Geschäftsprozesse des Antragstellers und sein Geschäftsumfeld, in dem er tätig ist, zu verschaffen.

3.7.9.2. Ziele abklären

Die Frage, ob bestimmte Risiken auf den Antragsteller zutreffen, ist nur mit Blick auf die im Zusammenhang mit der AEO-Zertifizierung stehenden Ziele der Zollorganisation, auf Art und Umfang der Erleichterungen und Vereinfachungen, die der Antragsteller anstrebt, und auf seine konkrete Stellung in der Lieferkette zu beantworten. Die Ziele der Zollorganisation ergeben sich aus ihren fiskalischen (verfahrensrechtlichen) und sicherheitsspezifischen Aufgaben. Nicht alle Anforderungen der in den AEO-Leitlinien abgebildeten Standards und

Kriterien sind aber für jeden Antragsteller relevant. Die Anforderungen können daher variieren. Dem mit dem Antrag befassten Zollamt muss bewusst sein, dass jeder Antragsteller für sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen anhand der besonderen Merkmale seiner Geschäftstätigkeit individuell beurteilt werden muss.

3.7.9.3. Risiken identifizieren

In dieser Phase ist es wichtig, potenzielle Risiken, dh. theoretisch existierende Risiken zu identifizieren, die auf den Antragsteller und dessen Geschäftstätigkeit zutreffen können. Auf die im Teil 2 der AEO Leitlinien hinterlegten Risikoindikatoren wird verwiesen.

3.7.9.4. Risiken bewerten

Die Bewertung der identifizierten Risiken erfolgt, indem die Risiken entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen auf die Ziele des Zolls und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet werden. In dieser Phase ist auch festzustellen, in welchem Ausmaß der Antragsteller selbst Maßnahmen zur Bewältigung von identifizierten Risiken ergriffen hat und wie er die Risiken gewichtet hat.

3.7.9.5. Interne Risikoabbildung

Interne Risikoabbildung bedeutet, die aus Antrag und Selbstbewertung identifizierten potenziellen Risiken zunächst zollintern zu bewerten. Dieser Schritt dient auch dazu, Bereiche, die nach Einschätzung des Zollamtes keine oder nur geringe Risiken enthalten, zu eliminieren, da diese Punkte beim Pre Audit vernachlässigt werden können. Demgegenüber sollten jene Risiken hervorgehoben werden, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen nach Einschätzung des Zollamtes hoch sind, und auf die beim Pre Audit daher das Hauptaugenmerk gelegt werden sollte.

3.7.9.6. Gemeinsame Risikoabbildung

Im Rahmen der gemeinsamen Risikoabbildung ist der Antragsteller mit den im Zuge der internen Risikoabbildungen identifizierten Risiken zu konfrontieren. Im Rahmen des Pre Audits werden die identifizierten Risiken gemeinsam mit dem Antragsteller erörtert und nach Prüfungen vor Ort neu bewertet. Auf die verbleibenden Risiken muss nun in der Folge reagiert werden.

3.7.9.7. Auf Risiken reagieren

Risiken sind Teil des normalen Geschäftslebens und können niemals vollständig ausgeschlossen werden. Ziel muss es daher sein, die signifikanten Risiken herauszufiltern, Grenzen für die Akzeptanz dieser Risiken zu setzen und auf die Risiken zu reagieren. Der AEO-Status mit den daraus folgenden Begünstigungen kann theoretisch bewilligt werden,

wenn alle Risiken beherrscht werden können. Ist dies nicht der Fall, muss bewertet werden, ob der Status zu verweigern ist oder ob der Wirtschaftsbeteiligte Anpassungen oder Verbesserungen vornehmen muss mit dem Ziel, das konkrete Risiko zu beseitigen oder auf ein akzeptables Niveau zu begrenzen. Erweist sich dies als nicht realisierbar, dh. ist der Antragsteller trotz Wahrung des Parteiengehörs (Art. 14o ZK-DVO) nicht in der Lage, eines oder mehrerer der Kriterien gemäß Art. 14h bis Art. 14k ZK-DVO zu erfüllen, ist der Antrag abzulehnen.

3.7.9.8. Vereinbarungen

Vereinbarungen (zB Memoranda of Understandings oder ähnliches) sind Möglichkeiten des Umgangs mit Restrisiken. Teil 1 Abschnitt VI der AEO-Leitlinien zufolge kann der Wirtschaftsbeteiligte vor der Zuerkennung des AEO-Zertifikats zur Unterzeichnung verschiedener Bedingungen aufgefordert werden. Darauf wird in der Regel dann zurückgegriffen werden, wenn das zuständige Zollamt nach Abschluss der Gesamtbewertung kurzfristig tolerierbare Restrisiken identifiziert hat, die zwar nicht bis zur Entscheidung über den Antrag, jedoch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kontinuierlich minimiert werden können (zB sukzessive Aufnahme vertraglicher Vereinbarungen mit Handelspartnern). Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und von einer zeichnungsberechtigten Person der Wirtschaftsbeteiligten und der erteilenden Zollbehörde zu unterfertigen. Vereinbarungen sind nicht Bestandteil des AEO-Zertifikats und enthalten keine auflösende Bedingung. Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen kann jedoch zur Neubewertung der Kriterien und ggf. zur Aussetzung des AEO-Status führen. Vereinbarungen sind im Kontrollplan anzuführen.

3.7.10. Pre Audit

Als Pre Audit wird die Überprüfung der AEO-Kriterien vor Ort in einer oder mehreren Räumlichkeiten (vgl. Abschnitt 2.3.11.) des Antragstellers bezeichnet. Ergänzende Pre Audits durch andere Zollbehörden bzw. Zollämter können sich aus dem gemeinschaftlichen oder nationalen Konsultationsverfahren ergeben.

Pre Audits werden zu nachstehenden Zwecken durchgeführt:

- Stichprobenweise Überprüfung der Angaben im Antrag und in der Selbstbewertung
- gemeinsame Risikoabbildung (vgl. Abschnitt 3.7.9.6.)
- Stichprobenweise Einsichtnahme in Unterlagen
- Überprüfung der physischen Sicherheitsstandards gemäß Art. 14k Abs. 1 lit. a bis c ZK-DVO bei AEOS oder AEOF-Anträgen

- Überprüfung der zollrelevanten Abläufe wie Anlieferung, Entladung, Produktion, Verladung, Versand, Umschlag, Zollabfertigung, etc.; insbesondere sollte anhand von gezielten Kontrollen verifiziert werden, ob die Abläufe im Betrieb den im Antrag und in der Selbstbewertung beschriebenen Abläufen tatsächlich entsprechen und ob Qualitäts- und Sicherheitsstandards auch in Spitzenzeiten eingehalten werden
- Ersuchen einer konsultierenden Zollbehörde

Das Pre Audit hat die Rechtsstellung einer Nachschau gemäß § 24 ZollR-DG. Ein Nachschauauftrag gemäß § 24 ZollR-DG ist im Hinblick auf die mit dem freiwilligen Antrag verbundene Prüfungsverpflichtung (Art. 14n ZK-DVO) und die für den Antragsteller inhaltlich und zeitlich eingeschränkten Prüfkriterien (Art. 14h bis Art. 14k ZK-DVO) nicht erforderlich. Darüber hinaus gehende Prüfungshandlungen (zB Prüfung bei Dritten im Falle von ausgelagerten Tätigkeiten oder bei einem zu erweiternden Prüfungsgegenstand im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten) erfordern hingegen eine gesonderte Prüfungsanordnung und einen formellen Nachschauauftrag gemäß § 24 ZollR-DG.

3.7.10.1. Auswahl repräsentativer Räumlichkeiten

Das (Haupt-) Pre Audit wird überwiegend an jenem Standort des Antragstellers durchzuführen sein, an dem die meisten Informationen oder Daten hinsichtlich der Erfüllung der AEO-Kriterien zugänglich sind. Dies wird regelmäßig der Ort der Hauptbuchhaltung oder der Ort der allgemeinen logistischen Verwaltung des Antragstellers (vgl. Art. 14d ZK-DVO) sein. Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich. In den sonstigen zollrelevanten Räumlichkeiten, werden ergänzende Audits, vornehmlich zur Überprüfung der Sicherheitsstandards gemäß Art. 14k Abs. 1 lit. a bis c ZK-DVO vorzunehmen sein. Können nicht alle zollrelevanten Räumlichkeiten des Antragstellers in Augenschein genommen werden, ist ein repräsentativer Teil dieser Räumlichkeiten auszuwählen. Kriterium für die Auswahl sollte jedenfalls das Aufkommen, die zollspezifische Bedeutung des Standortes und die gegebenenfalls unterschiedliche Qualität der Sicherheitsstandards an den Standorten sein.

Liegen zollrelevante Räumlichkeiten in anderen Mitgliedstaaten, ist in jedem Fall ein Konsultationsverfahren (vgl. Abschnitt 3.7.8.2.) einzuleiten. Die Entscheidung, ob diese Räumlichkeit in Augenschein genommen werden soll, erfolgt im Einvernehmen mit den konsultierten Zollbehörden.

Sollen zollrelevante Standorte, die im Anwendungsgebiet im Zuständigkeitsbereich eines anderen Zollamtes liegen, überprüft werden, ist ein nationales Konsultationsverfahren (vgl. Abschnitt 3.7.8.2.1.) einzuleiten.

Zollrelevante Tätigkeiten an Standorten bzw. in Räumlichkeiten, die dem Antragsteller nicht unmittelbar zuzurechnen sind (zB zugelassene Warenorte, die einem Spediteur an Standorten ihrer Kunden bewilligt wurden; Ausfuhrabfertigung am Standort des Sublieferanten) gelten als ausgelagerte Tätigkeiten (vgl. Abschnitt 3.7.7.).

3.7.10.2. Planung und Teambildung

Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Audit-Teams obliegt dem zuständigen Kundenteam und ist nach Durchführung der Risikoanalyse und Einschätzung des erforderlichen Prüfungsumfangs zu treffen. Ein Audit-Team sollte bedarfsabhängig aus mindestens zwei und maximal 3 Zollbediensteten bestehen, Kundenbetreuer und/oder Auditor sollten in jedem Fall im Audit-Team vertreten sein. Grundsätzlich ist nur ein Audit je Standort durchzuführen, die Dauer sollte zwischen 1-3 Tagen liegen. Das Audit-Team führt das Audit grundsätzlich gemeinsam durch, eine Aufteilung der Prüfungskriterien auf spezialisierte Teammitglieder ist jedoch möglich. Abweichungen von diesen Richtlinien können im Falle umfassender Prüfungen der Buchführung oder der Zahlungsfähigkeit mit BPZ-Unterstützung erforderlich werden. Die zeitliche Planung des Audits sollte im Einvernehmen mit dem Antragsteller erfolgen. Für das Audit-Team ist ein Dienstauftrag, jedoch kein Nachschauauftrag auszustellen.

Das Pre Audit ist dem Antragsteller anzukündigen und sollte bereits im Vorfeld mit dem Antragsteller terminlich und inhaltlich abgestimmt werden. Jedes Pre Audit sollte mit einem Einführungsgespräch beginnen, an dem alle Vertreter des Audit-Teams sowie alle sachlich betroffenen Ansprechpartner des Antragstellers teilnehmen.

3.7.10.3. Dokumentation

Über das Ergebnis des Pre Audits ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei inhaltlich getrennten Prüfungshandlungen (zB Auditor, BPZ-Prüfer) haben die Teilergebnisse in einer einzigen Niederschrift einzufließen. Für die Niederschrift ist der IT-gestützte Vordruck zu verwenden.

3.8. Auslegung der AEO-Kriterien

3.8.1. Einhaltung der Zollvorschriften

Erhebungen betreffend die Einhaltung der Zollvorschriften (Art. 14h ZK-DVO) sind standardmäßig bei folgendem Personenkreis durchzuführen:

- Antragsteller (natürliche Person oder Verband)
- Geschäftsführer, geschäftsführende Direktoren, Vorstandsvorsitzende
- Zollverantwortlicher

Bis auf Widerruf sind personenbezogene Daten über nicht in Österreich ansässige Personen weder im Konsultationsverfahren noch im Rahmen des Amtshilfeverfahrens einzuholen. Personenbezogene Auskünfte über in Österreich ansässige Personen dürfen einem gemäß Art. 14n ZK-DVO konsultierenden Mitgliedstaat nur im Rahmen des § 194d Abs. 1 FinStrG (Finanzstrafregister) erteilt werden. EKIS-Auskünfte dürfen auf Grundlage des Konsultationsverfahrens aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

3.8.1.1. Verhältnismäßigkeitsklausel

Im Interesse der bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung sind Zweifelsfragen zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeitsklausel gemäß Art. 14h Abs. 1 ZK-DVO letzter Unterabsatz im Wege der Amtsfachbereiche an den bundesweiten Fachbereich heranzutragen.

Andere als schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften, die den Zollbehörden vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt waren und die nicht zur Aussetzung oder zum Widerruf von einschlägigen Bewilligungen, die die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften iSd Art. 14h ZK-DVO voraussetzen, geführt haben, stehen der Ausstellung des Zertifikats nicht entgegen, wenn der Antragsteller die Zu widerhandlung bereits abgestellt hat oder Maßnahmen gesetzt hat, dass vergleichbare Zu widerhandlungen künftig hintangehalten werden.

3.8.2. Buchführung

Ist der Antragsteller Inhaber zollrechtlicher Bewilligungen bzw. Verfahrensvereinfachungen, die die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen enthalten, und haben sich aus Prüfungsberichten der letzten drei Jahre keine Beanstandungen zum Buchführungssystem oder zur Verwaltung der Beförderungsunterlagen ergeben, kann, sofern keine gegenteiligen

Erkenntnisse (zB aus der Selbstbewertung) vorliegen, von der Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 14i lit. a bis f und h ZK-DVO ausgegangen werden.

Liegt ein zeitnäher Wirtschaftsprüfungsbericht vor, kann von der Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 14i lit. a, d, f und h ZK-DVO ausgegangen werden.

Eine manuelle Buchführung steht, sofern sie den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht, und sofern sie nicht außer Verhältnis zur Größe des Unternehmens bzw. zum Geschäftsaufkommen steht, der Bewilligung des AEO-Status nicht entgegen.

3.8.3. Zahlungsfähigkeit

Zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit (Art. 14j ZK-DVO) können die im Teil 2 Abschnitt IV der Leitlinien genannten Unterlagen beigebracht werden. Vorzugsweise sind Auskünfte des KSV1870 („Standard“ oder „Professional“) oder von Dun & Bradstreet (D&B) beizubringen. Weiters ist Einsicht in das Firmenbuch zu nehmen und ggf. die Abgabensicherung Zoll (ASZ) hinsichtlich Insolvenzmitteilungen und Rückstandsausweisen zu befassen. Die ASZ unterrichtet das zuständige Kundenteam über alle Umstände, die die nachweisliche Zahlungsfähigkeit des Antragstellers in Frage stellen könnten. Langen seitens der ASZ keine Rückmeldungen ein, die auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, und weisen Auskünfte des KSV1870 oder D&B eine zufrieden stellende Risikoeinschätzung auf, kann von einer nachweislichen Zahlungsfähigkeit ausgegangen werden. Als zufrieden stellende Risikoeinstufung gilt:

KSV1870	KSV Rating	399 und niedriger
	Neugründer Score	350 und niedriger
D&B	D&B Score	50 und höher
	oder	durchschnittl. Branchenscore und höher

Wird die oben angeführte Risikoeinschätzung nicht erreicht, sind die näheren Umstände gegebenenfalls unter Einbeziehung der BPZ zu erheben und die Zahlungsfähigkeit im Einzelfall zu beurteilen. Alternative Vorgangsweisen, die zu gleichen oder ähnlichen Ergebnissen führen, sind zulässig.

3.8.4. Angemessene Sicherheitsstandards

In diesem Abschnitt werden mit dem Kurzbegriff AEOS/AEOF Inhaber eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats bezeichnet.

3.8.4.1. Allgemeines

Voraussetzung für die Ausstellung eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats ist die Einhaltung der im Art. 14k Abs. 1 lit. a bis g ZK-DVO geregelten Sicherheitsstandards. Besondere Voraussetzungen gelten für drittäandische Luft- und Schifffahrtsgesellschaften, die nach Maßgabe des Art. 14g ZK-DVO trotz Nichtansässigkeit in der Gemeinschaft zur Antragstellung berechtigt sind (vgl. Art. 14k Abs. 2 ZK-DVO). Für Inhaber bestimmter Sicherheitszeugnisse können die Standards unter den im Art. 14k Abs. 3 und Abs. 4 ZK-DVO genannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Bei Zweifeln, inwieweit einzelne AEO-Kriterien von Sicherheitszeugnissen abgedeckt sind, ist der bundesweite Fachbereich zu befassen. Zum Status des "Reglementierten Beauftragten" siehe Abschnitt 3.8.4.4.

In der Zoll-, Transport- und Logistikbranche tätige Unternehmen haben üblicherweise schon aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen ein Eigeninteresse an sicheren Warenströmen und dem Schutz von Waren vor unbefugten Zugriffen. Normalerweise sollten daher aus eigenem Geschäftsinteresse bereits Vorkehrungen getroffen worden sein, um Lagerung, Transport und Umschlag von Gütern zu schützen. Vielfach werden diese Vorkehrungen mit den AEO-Sicherheitskriterien oder Teilen davon korrespondieren. Bei der Prüfung der Sicherheitsstandards sollten daher in einem ersten Schritt innerbetriebliche Vorkehrungen wie interne Kontrollsysteme, Qualitätsmanagementsysteme und standardisierte betriebliche Abläufe hinterfragt werden. Vorhandene Strukturen und Überwachungssysteme sind anzuerkennen, soweit diese mit den AEO-Kriterien vergleichbar sind. Die Prüfungsschwerpunkte im Rahmen des Pre Audits sollten daher auf Risiken gelegt werden, die von bereits bestehenden Sicherheitsvorkehrungen möglicherweise nicht abgedeckt werden.

3.8.4.2. Grundsatz der sicheren Lieferkette

Mit der Ausstellung von AEOS- oder AEOF-Zertifikaten wird das Ziel verfolgt, die Sicherheit der internationalen Lieferkette (vgl. Teil 1 Abschnitt IV der Leitlinien) zu verbessern. Dabei gilt der Grundsatz, je mehr AEOS/AEOF oder vergleichbar zuverlässige Akteure in der Lieferkette agieren, desto niedriger kann das Risiko einer Gefährdung des sicheren Warenverkehrs eingeschätzt werden. Unter zolltechnischen Gesichtspunkten umfasst die internationale Lieferkette den Prozess von der Herstellung von für den Export bestimmten Waren bis zur Lieferung der Waren an den Empfänger in einem anderen Zollgebiet,

importseitig wie exportseitig. Prozesse, die vor oder nach diesem Segment stattfinden, sind für die Zollbehörden vom sicherheitsspezifischen Aspekt aus betrachtet nicht relevant. Generell haben AEOS/AEOF durch die Einhaltung und Überwachung der Sicherheitsstandards dafür Sorge zu tragen, dass sicherheitsspezifische Gefahren, die mit der Ausübung von zollrechtlich relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, im eigenen Verantwortungsbereich der Lieferkette nach Möglichkeit abgewendet werden.

Abgesehen von den im Art. 14g ZK-DVO genannten Ausnahmen können nur in der Gemeinschaft ansässige Personen, die der Definition des Wirtschaftsbeteiligten (vgl. Art. 1 Z 12 ZK-DVO) entsprechen, den AEO-Status beantragen. Es ist daher nicht zwingend erforderlich und schon aufgrund der Formalanforderungen an den Antragsteller nicht möglich, dass alle an der internationalen Lieferkette beteiligten Akteure AEOS/AEOF werden. Der AEOS/AEOF sollte dies mittel- bis langfristig zwar anstreben, kann aber nicht dazu verpflichtet werden, ausschließlich mit anderen Inhabern von AEOS/AEOF-Zertifikaten zollrechtlich relevante Geschäftsbeziehungen einzugehen. Risiken, die mit der Zusammenarbeit mit nicht zertifizierten Handelspartnern im Zusammenhang stehen, muss der AEOS/AEOF aber beherrschen können.

3.8.4.2.1. Verantwortlichkeiten in der Lieferkette

Der AEOS/AEOF ist grundsätzlich nur für seinen Teil der Lieferkette, für die sich in seinem Gewahrsam befindlichen Waren und für die ihm zuzurechnenden Räumlichkeiten und Anlagen verantwortlich (vgl. Abschnitt 2.3.11.). Der konkrete Verantwortungsbereich ist von der Stellung in der Lieferkette, den besonderen Unternehmensmerkmalen (vgl. Art. 14a Abs. 2 ZK-DVO) und vom Gegenstand und den näheren Bedingungen des Rechtsgeschäfts abhängig. Teil 1 Abschnitt IV.3 der Leitlinien skizziert die an der Lieferkette potenziell beteiligten Akteure, sowie deren allgemeine Verantwortlichkeiten.

Lagert der AEOS/AEOF zollrelevante Tätigkeiten, die seinem Verantwortungsbereich in der Lieferkette zuzurechnen sind, an Dritte aus (zB Vertreter, Subfrächter, Werkschutz), muss er sich die Nichteinhaltung der damit im Zusammenhang stehenden Standards zurechnen lassen (vgl. Abschnitt 3.7.7.). Er muss daher Interesse daran haben, dass seine Dienstleister kriterienkonform arbeiten und wird sich regelmäßig abzusichern haben, etwa durch vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen, die das Risiko der Nichteinhaltung der ausgelagerten Kriterien durch Dritte in akzeptablen Grenzen halten.

3.8.4.2.2. Lieferbedingungen

Im internationalen Handel werden Verantwortung und Gefahrenübergang üblicherweise durch Lieferbedingungen (zB Incoterms 2000) und sonstige Geschäftsbedingungen (zB

Allgemeine Österreichische Spediteursbedingungen; AÖSp) vertraglich vereinbart. Lieferbedingungen regeln Verpflichtungen und Gefahrenübergang zwischen Käufer und Verkäufer (zB wer den Beförderungsvertrag abzuschließen hat) und auf wessen Kosten und Verantwortung der Transport zum vereinbarten Lieferort zu erfolgen hat. Sicherheitsrelevante Verantwortlichkeiten ergeben sich darüber hinaus aber auch aus einschlägigen Rechtsvorschriften (zB Gefahrguttransporte, Lagerung gefährlicher Güter, Verbote und Beschränkungen, außenhandelsrechtliche Beschränkungen). Aus den Liefer- und sonstigen Geschäftsbedingungen allein kann der Umfang des sicherheitsspezifischen Verantwortungsbereiches daher nicht immer zur Gänze abgeleitet werden, sie liefern üblicherweise aber einen Anhaltspunkt dafür, auf welche Akteure in der Lieferkette der AEOS/AEOF überhaupt Einfluss nehmen kann (vgl. Teil 1 Abschnitt IV.4. der Leitlinien).

3.8.4.2.3. Sicherheitsanforderungen an Handelspartner

Der AEOS/AEOF muss Maßnahmen treffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner (vgl. Abschnitt 2.3.10.) ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern (Art. 14k Abs. 1 lit. e ZK-DVO). Diese Anforderung ergibt sich aus dem Umstand, dass der AEOS/AEOF nicht verpflichtet ist, ausschließlich mit Inhabern von AEOS- oder AEOF-Zertifikaten zollrelevante Geschäftsbeziehungen einzugehen. Zwar kann er grundsätzlich nur für den ihm zuzurechnenden Teil der Lieferkette, für die sich in seinem Gewahrsam befindenden Waren und für die ihm zuzurechnenden Räumlichkeiten betriebenen Anlagen einschließlich der in seinem Verantwortungsbereich liegenden zollrelevanten Tätigkeiten verantwortlich gemacht werden, vielfach kann er die für ihn maßgeblichen Sicherheitsstandards aber nur gewährleisten, wenn auch seine Handelspartner entsprechende Standards einhalten (vgl. Teil 1 Abschnitt IV.2. der Leitlinien).

Beispiel 1:

Der Hersteller einer für den Export bestimmten Ware wird von seinen Lieferanten üblicherweise Sicherheits- und Qualitätsstandards für die gelieferten Vormaterialien einfordern.

Beispiel 2:

Ist ein Verkäufer aufgrund der vertraglich vereinbarten Lieferbedingung auch für die Beförderung der Waren zum vereinbarten Lieferort verantwortlich (zB Incoterm DDU), wird er entsprechende Sicherheits- und Qualitätsstandards von dem mit dem Transport beauftragten Frachtführer einfordern.

Die Zuverlässigkeit des Handelspartners und deren Sicherheitsstandards müssen ein Auswahlkriterium bei künftigen Geschäftsabschlüssen sein. Ist der Handelspartner selbst AEOS/AEOF, gilt Art. 14k Abs. 1 lit. e ZK-DVO wie auch alle anderen Sicherheitskriterien seinerseits als erfüllt.

3.8.4.2.3.1. Bewertung der Maßnahmen

Die Beurteilung der Angemessenheit der nach Art 14k Abs. 1 lit. e ZK-DVO erforderlichen Maßnahmen kann nur nach den Umständen des Einzelfalls vorgenommen werden, da die besonderen Unternehmensmerkmale und der Einfluss, den der AEOS/AEOF auf die anderen an der Lieferkette beteiligten Akteure überhaupt nehmen kann, berücksichtigt werden muss. Sind die Handelspartner nicht selbst AEOS/AEOF, muss der AEOS/AEOF eine Risikoeinschätzung seiner Partner vornehmen und regelmäßig Informationen über die Zuverlässigkeit und die Sicherheitsstandards seiner Handelspartner einholen. In der Folge muss er einschätzen, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Handelspartner die Sicherheit des eigenen Teils der Lieferkette gefährden könnte. Die Maßnahmen sind von der Höhe des geschätzten Risikos und dem Einfluss abhängig, den der AEOS/AEOF auf seinen Handelspartner nehmen kann.

Ergibt sich aus der Risikoeinschätzung eine potenzielle Unzuverlässigkeit des Handelpartners und sind andere der im Teil 1 Abschnitt IV.2. der Leitlinien beispielhaft angeführten Maßnahmen nicht anwendbar, sollten beim Abschluss neuer vertraglicher Vereinbarungen entsprechende Sicherheitsstandards vom Handelspartner vertraglich eingefordert werden. In bestehende Verträge muss grundsätzlich nicht eingegriffen werden, es sei denn, der Handelspartner hat sich in Sicherheitsbelangen bereits als unzuverlässig erwiesen. Inhaltlich sollten sich diese Vereinbarungen an den in der Sicherheitserklärung behandelten Punkten orientieren, wobei die individuellen Besonderheiten der konkreten Geschäftsbeziehung und die üblicherweise vereinbarten Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen sein werden. Die Vornahme einer Risikoanalyse ist insbesondere Unternehmen mit einer großen Zahl an Handelspartnern oder sich häufig ändernden Handelspartnern zu empfehlen, wobei eine Kategorisierung nach Geschäftsprozessen, Sparten, Verkehrsträgern, Dienstleistern, Risikoindikatoren oder ähnlichen zweckmäßig wäre. Der AEO sollte die Risikoanalyse in Bezug auf seine Handelspartner in regelmäßigen Abständen wiederholen.

Laufkundschaften oder Unternehmen, mit denen nur gelegentlich Geschäfte abgeschlossen werden, fallen begrifflich nicht unter Handelspartner im Sinne des Art. 14k Abs. 1 lit. e ZK-DVO (vgl. Abschnitt 2.3.10.). Verfügt der AEO über keine ausreichenden Hinweise über die Zuverlässigkeit dieser Personen, sollte er als Mindeststandard eine Sicherheitserklärung einfordern.

3.8.4.2.3.2. Sicherheitsmängel bei Handelspartnern

Stellt der AEOS/AEOF Sicherheitsmängel bei Handelspartnern fest oder erlangt er davon Kenntnis, und sind diese Mängel geeignet, den eigenen Teil und Verantwortungsbereich der

Lieferkette zu gefährden, so muss er umgehend Maßnahmen setzen, die diese Mängel beseitigen oder verhindern, dass diese Mängel sicherheitsrelevante Auswirkungen auf den eigenen Teil der Lieferkette haben können. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren. Über festgestellte Sicherheitsmängel bei Handelspartnern hat der AEOS/AEOF Aufzeichnungen zu führen (zB in Kunden- oder Lieferantendateien).

3.8.4.2.4. Sicherheitserklärungen

Die Verwendung von Sicherheitserklärungen stellt eine der möglichen Maßnahmen im Sinne des Art. 14k Abs. 1 lit. e ZK-DVO dar. Muster einer gemeinschaftsweit standardisierten Sicherheitserklärung werden in deutscher und englischer Sprache auf der Internetseite des BMF⁽¹⁶⁾ als PDF-Ausfüllversion zur Verfügung gestellt. Im Anwendungsgebiet ist auch die englischsprachige Version dieser Sicherheitserklärung anzuerkennen, sofern das Musterformular oder zumindest der gleiche Text verwendet wird.

⁽¹⁶⁾ https://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Sicherheitsnovelleu_6600/InformationenundTip_7318/start.htm

3.8.4.3. Physische Sicherheitsstandards

Die im Art. 14k Abs. 1 lit. a bis c ZK-DVO geregelten physischen Sicherheitsstandards müssen nur in den zollrelevanten Räumlichkeiten (vgl. Abschnitt 2.3.11.) des Antragstellers erfüllt sein. Eine nur auf bestimmte zollrelevante Standorte oder Räumlichkeiten beschränkte Zertifizierung, ist anders als zB bei Reglementierten Beauftragten (vgl. Abschnitt 3.8.4.4.) oder bei TAPA-Zertifizierungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nicht zulässig. Zur Auswahl der repräsentativen Anzahl an Räumlichkeiten siehe Abschnitt 3.7.10.1.

Die Prüfung der physischen Sicherheitsstandards und der Räumlichkeiten erfolgt in einer Gesamtbetrachtung der räumlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten. Die Anforderungen für physische Sicherheitsstandards sind auf die individuellen Erfordernisse des Antragstellers abzustellen.

3.8.4.3.1. Angemietete Räumlichkeiten

Angemietete Räumlichkeiten, in denen der Antragsteller üblicherweise selbst zollrelevante Tätigkeiten ausführt, sind dem Antragsteller zuzurechnen und in die Prüfungen gemäß Art. 14k ZK-DVO einzubeziehen. Hat der Antragsteller die Möglichkeit, bauliche Veränderungen durchzuführen, so kann er die Erfüllung der Kriterien selbst veranlassen. Hat er aber aufgrund der Mietvertragsgestaltung keine Möglichkeit, bauliche Veränderungen an den angemieteten Räumlichkeiten vorzunehmen oder Zugangskontrollen einzurichten, so hat er diesen Teil der Sicherheitsauflagen durch eine entsprechende Vertragsgestaltung mit dem Vermieter sicherzustellen.

Nicht zuzurechnen sind dem Antragsteller hingegen Einrichtungen wie zB Außenlager, die bei einem Spediteur angemietet werden und in denen die Zollabfertigung ausschließlich vom Spediteur im Auftrag des Antragstellers vorgenommen wird. Hierbei handelt es sich um ausgelagerte Tätigkeiten des Antragstellers (vgl. Abschnitt 3.7.7.).

3.8.4.3.2. Sicherheitsbeauftragter

Die Namhaftmachung eines Sicherheitsbeauftragten für Zwecke der AEO-Zertifizierung ist nicht zwingend erforderlich. Ist ein solcher im Unternehmen jedoch institutionalisiert und wurden diesem auch sicherheitsspezifische Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der AEO-Zertifizierung übertragen, ist dies der Zollbehörde im Antrag (Feld 19.9.) mitzuteilen.

3.8.4.3.3. Zugangskontrollen

Qualität und Umfang von Zugangskontrollen (Art. 14k Abs. 1 lit. b ZK-DVO) sind von der Größe des Unternehmens und dem Geschäftsfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, abhängig.

3.8.4.4. Reglementierte Beauftragte

An Standorten des Antragstellers, die nach der VO 300/2008 iVm VO 185/2010 als Reglementierte Beauftragte zertifiziert sind, gelten die Sicherheitsstandards gemäß Art. 14k Abs. 3 ZK-DVO als erfüllt. Ein Verzeichnis der Unternehmen bzw. Standorte, die den Status des Reglementierten Beauftragten innehaben, ist unter
<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/luftfahrt/sicherheit/rbeauftragter/index.html> verfügbar.

Werden am Standort eines Reglementierten Beauftragten jedoch Tätigkeiten durchgeführt, die vom Status nicht erfasst sind (zB Import), sind diese ergänzenden Tätigkeiten, soweit der Standort zur Prüfung ausgewählt wird, einer Prüfung zu unterziehen.

3.8.4.5. Personelle Sicherheitsanforderungen

Das Kriterium des Art. 14k Abs. 1 lit. f ZK-DVO kann als ausreichend erfüllt angesehen werden, wenn der Antragsteller (Arbeitgeber) von neuen Mitarbeitern, die in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzt werden, Strafregisterbescheinigungen (vormals "Leumundszeugnisse") einfordert. Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, die innerbetrieblich in sicherheitsrelevante Bereiche wechseln und von denen bislang keine Strafregisterbescheinigung vorgelegen sind. Bei künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetztem Leihpersonal ist diese Anforderung von der Personalagentur vertraglich einzufordern.

Wird das Arbeitsverhältnis mit in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig gewesenen Mitarbeitern beendet, ist sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter über keinen weiteren Zugang mehr zu diesen Bereichen verfügen (zB Passwortänderungen, Abgabe von Schlüsseln, Badges oder elektronischen Zugangskarten, etc.).

3.9. Entscheidung über den Antrag

3.9.1. Gesamtbewertung

Die Ergebnisse der Erhebungen, der Risikoanalyse, des Pre Audits sowie die im Rahmen des Informations- und Konsultationsverfahrens gegebenenfalls erhaltenen Informationen sind einer Gesamtbewertung zu unterziehen. Die wesentlichen Punkte sind im Abschlussbericht zu dokumentieren. Die Risikobewertungen sind in nachvollziehbarer Weise zu begründen.

3.9.2. Entscheidungsfristen

Die Entscheidung über den Antrag hat grundsätzlich 120 Kalendertage nach Annahme des Antrages zu ergehen. Davon abweichend kann die Frist einmal um weitere 60 Kalendertage verlängert werden, wenn die Zollbehörde die Frist nicht einhalten kann (Art. 14o Abs. 2 ZK-DVO). Die Verlängerung ist dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist unter Angabe der Gründe für die Verlängerung mitzuteilen.

Die Frist kann weiters angemessen verlängert werden, wenn der Antragsteller während der Prüfung Anpassungen vornimmt (Art. 14o Abs. 3 ZK-DVO).

Darüber hinaus wird die Entscheidungsfrist für die Dauer des Verfahrens zur Wahrung des Parteiengehörs im Rahmen einer beabsichtigten Ablehnung des Antrages ausgesetzt (Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO).

Art	Grund	Dauer	Rechtsgrundlage
Verlängerung	Behörde kann Entscheidungsfrist nicht einhalten	1 x 60 KT	14o Abs. 2 ZK-DVO
Verlängerung	Antragsteller nimmt Anpassungen vor	keine Vorgabe	14o Abs. 3 ZK-DVO
Ablehnung	Vorhalt betreffend die voraussichtliche Ablehnung des Antrages	30 KT (verlängert ggf. die Entscheidungsfrist)	14o Abs. 4 ZK-DVO

3.9.2.1. entfällt

3.9.3. Erteilung des Zertifikats

Das AEO-Zertifikat wird nach dem Muster gemäß Anhang 1D automatisationsunterstützt erstellt. AEO-Zertifikate haben Bescheidcharakter. Das Competence Center Kundenadministration wird von der Entscheidung über den Antrag verständigt und erfasst die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ergehen der Entscheidung in der AEO-Datenbank. In das Zertifikat sind weder Anlagen noch auflösende Bedingungen oder sonstige Anordnungen aufzunehmen.

3.9.4. Ablehnung

Die Ablehnung des Antrags führt gemäß Art. 14o Abs. 5 ZK-DVO nicht zum automatischen Widerruf bestehender Bewilligungen. Ist der Ablehnungsgrund jedoch eine nicht erfüllte Voraussetzung, die gleichzeitig Voraussetzung für die bestehende(n) Bewilligung(en) ist (zB schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften), ist unverzüglich eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Aufrechterhaltung der bestehenden Bewilligung(en) noch gerechtfertigt ist. Für Bewilligungen vereinfachter Verfahren gelten seit 1. Jänner 2009 die besonderen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1192/2008. Auf die Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs gemäß Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO bei voraussichtlicher Ablehnung des Antrages wird hingewiesen.

4. Wirksamkeit von AEO-Zertifikaten

AEO-Zertifikate werden am 10. Arbeitstag nach ihrer Erteilung wirksam. Der Tag, ab dem das Zertifikat wirksam ist, ist im Feld 3 des AEO-Zertifikats sowie in der AEO-Datenbank einzutragen. Nur wirksame Zertifikate scheinen in der öffentlich zugänglichen AEO-Datenbank auf. Wurden AEO-Zertifikate in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt, haben diese insbesondere hinsichtlich der Anwendung von Art. 14b ZK-DVO die gleiche Wirkung wie im Anwendungsgebiet ausgestellte Zertifikate.

5. Überwachung

5.1. Verpflichtung zur Überwachung

Die Geltungsdauer von AEO-Zertifikaten ist zeitlich nicht begrenzt. Die Zollbehörden haben daher zu überwachen, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt (Art. 14q Abs. 4 ZK-DVO). Wesentlicher Grundsatz des AEO-Prinzips ist die gemeinschaftsweite Anerkennung des Status, unabhängig davon, in welchem

Mitgliedstaat dieser bewilligt wurde. Darüber hinaus strebt die Gemeinschaft internationale Übereinkommen mit anderen wichtigen Handelspartnern zur wechselseitigen Anerkennung vergleichbarer Programme an. Auf Grundlage dieser Abkommen werden zugelassene Wirtschaftsbeteiligte somit auch in Drittländern als zuverlässige und verlässliche Handelspartner ausgewiesen und anerkannt. Vor diesem Hintergrund sind die Zollbehörden der Gemeinschaft gefordert, sowohl das Verfahren zur Bewilligung des AEO-Status als auch die Überwachung der Kriterien verlässlich und nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

5.2. Überwachungszollstelle

Im Anwendungsgebiet ist die erteilende Zollbehörde auch Überwachungszollstelle. Sie überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und Kriterien auf der Grundlage eines individuell erstellten und risikoorientierten Kontrollplans und setzt die erforderlichen Folgemaßnahmen.

5.3. Überwachungsmaßnahmen

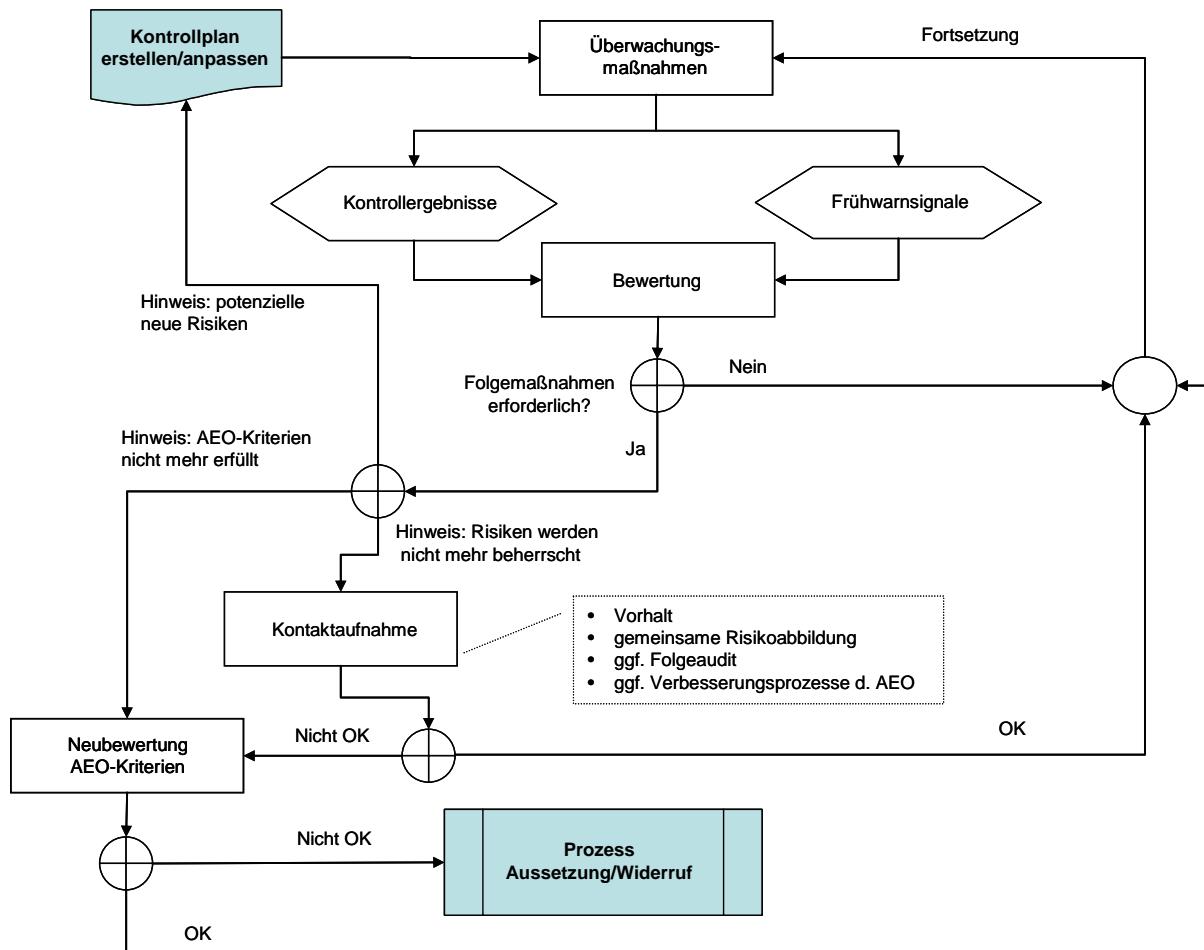
Die Überwachung der Einhaltung der AEO-Kriterien setzt sich aus nachstehenden Maßnahmen zusammen:

- Erstellen eines Kontrollplanes
- Durchführen von Kontrollen
- Zusammenführen von Frühwarnsignalen bei der Überwachungszollstelle
- Bewerten von Kontrollergebnissen und Frühwarnsignalen
- Einleiten von Folgemaßnahmen (sofern erforderlich)

Aus der Bewertung durch die Überwachungszollstelle ergibt sich, ob und welche Folgemaßnahmen zu setzen sind, und zwar

- Anpassen des Kontrollplans
- Kontaktieren des AEO, Erstellen eines Vorhalts oder Durchführung eines Folgeaudits mit gemeinsamer Risikoabbildung
- Anstoßen von Verbesserungsprozessen
- Neubewerten der AEO-Kriterien
- Aussetzung des Status bzw. Widerruf des Zertifikats einleiten.

Schematische Darstellung des AEO-Überwachungsprozesses:



5.3.1. Strengere Überwachung bei Neugründungen

Eine strengere Überwachung im Sinne des Art. 14q Abs. 5 ZK-DVO letzter Unterabsatz ist grundsätzlich nur bei Firmenneugründungen vorzusehen. Bei Umgründungen ist das Erfordernis einer strengeren Überwachung nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

5.3.2. Kontrollplan

Für jeden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ist nach Ausstellung des AEO-Zertifikates ein Kontrollplan zu erstellen. Ziel des Kontrollplanes ist es, systematisch zu überwachen, ob der AEO zollrelevante Risiken in seinem Geschäftsumfeld beherrscht und auf Unregelmäßigkeiten oder Zollzuwiderhandlungen mit Verbesserungsmaßnahmen reagiert. Für die Erstellung und Anpassung des Kontrollplans sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Beim AEO steht die systematische, unternehmensbezogene Überwachung aller seiner zollrelevanten Tätigkeitsbereiche im Mittelpunkt.

- Art und Umfang der festzulegenden Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere auf die im Zertifizierungsverfahren festgestellten und als erforderliche Folgemaßnahmen dokumentierten Restrisiken abzustellen.
- Der Kontrollplan ist laufend anzupassen, wenn dies aufgrund von Kontrollergebnissen oder Frühwarnsignalen erforderlich ist.
- Beim AEO steht die systematische, unternehmensbezogene Überwachung aller seiner zollrelevanten Tätigkeitsbereiche im Mittelpunkt.
- In Summe sollte der Kontroll- und Überwachungsaufwand für AEOs geringer ausfallen als bei nicht zertifizierten Unternehmen.
- Für Routinekontrollen im Rahmen der nachträglichen Überprüfung von Zollabfertigungen ist schwerpunktmäßig auf das Abfragetool "e-zoll reporting" zurückzugreifen. Zu den Routinekontrollen zählen aber auch allgemeine Recherchen über den AEO (zB Medienberichte aus Zeitungen, Internet, etc.).
- Der Kontrollplan unterliegt bis auf Weiteres keinen spezifischen Formvorschriften.

In den Kontrollplan sind insbesondere aufzunehmen:

- die im Antragsverfahren festgestellten **Restrisiken** unter Bezugnahme auf die zu Grunde liegende Frage zur Selbstbewertung (Angabe der Fragennummer),
 - diese ergeben sich aus den im Rahmen der Risikobewertung im Feld Folgemaßnahmen festgehaltenen Umständen;
- die Beurteilung der **Eintrittswahrscheinlichkeit** dieser Risiken und deren mögliche Auswirkungen auf die Erfüllung der AEO-Kriterien ("hoch, mittel, niedrig"),
- Hinweise auf die mit dem AEO ggf. getroffenen **Vereinbarungen** bezüglich der Beseitigung der in Zertifizierungsverfahren identifizierten Risiken,
- die zeitliche und inhaltliche **Planung von spezifischen Überwachungsmaßnahmen** durch die Überwachungszollstelle (ausgenommen Kontrollen im Rahmen der Zollabfertigung), um diese Risiken zu überwachen.

Im Kontrollplan sind zu dokumentieren (bzw. sind diesem anzuschließen):

- **Ergebnisse** aus Routinekontrollen wie zB Auswertungsergebnisse, Folgeaudits, etc.
- **Frühwarnsignale**,

- die **Bewertung** von Kontrollergebnissen und Frühwarnsignalen,
- **Folgemaßnahmen** die von der Überwachungszollstelle angestoßen oder von Seiten des AEO gesetzt wurden.

5.3.3. Kontrollen im Rahmen der Zollabfertigung

Kontrollen im Rahmen der Zollabfertigung (Prüfung von Anmeldungen, Dokumenten, Warenkontrollen) sind zwar Bestandteil der AEO-Überwachung, diese werden aber nicht über den Kontrollplan gesteuert. Grundsätzlich ist den in summarischen Anmeldungen oder in Zollanmeldungen als AEO ausgewiesenen Personen bei der Auswahl von Stichprobenkontrollen ("Grünfällen") ein niedrigeres Risiko zu unterstellen, als nicht zertifizierten Wirtschaftsbeteiligten. Auf verpflichtende Kontrollen hat der AEO-Status allerdings keinen Einfluss.

5.3.4. Frühwarnsignale

Frühwarnsignale sind Informationen über Risiken, Unregelmäßigkeiten oder Zu widerhandlungen im Umfeld des AEO, die mit der Einhaltung der AEO-Kriterien in Verbindung stehen können. Frühwarnsignale können sich aber auch aus wirtschaftlichen, personellen, räumlichen oder organisatorischen Veränderungen im Geschäftsbereich des AEO ergeben. Insbesondere wird es sich dabei um Informationen handeln, die einen Hinweis dafür liefern können, dass im Verantwortungsbereich des AEO

- Änderungen in der Geschäftsleitung erfolgt sind
- ein neuer Zollverantwortlicher bestellt wurde
- Änderungen hinsichtlich zollrelevanter Räumlichkeiten erfolgt sind
- (neue) Risiken aufgetreten sind
- ursprünglich tolerierte Risiken nicht mehr beherrscht werden
- Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen wurden
- oder sonstige Umstände vorliegen, die auf eine Nichte rfüllung der Voraussetzungen und Kriterien schließen lassen können (zB Insolvenz).

Frühwarnsignale ergeben sich aus

- eigenen Recherchen der Überwachungszollstelle,
- dem erforderlichen Informationsaustausch der Zollbehörden,

- der Mitteilungsverpflichtung des AEO gemäß Art. 14w Abs. 1 ZK-DVO
- oder sonstigen im Einzelfall erhaltenen sachdienlichen Informationen.

5.3.4.1. Informationsaustausch unter der Zollbehörden

Der Informationsaustausch unter den Zollbehörden umfasst unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften

- den amtsinternen Informationsaustausch
- den Ämter übergreifenden Informationsaustausch
- den Mitgliedstaaten übergreifenden Informationsaustausch (Art. 14w Abs. 2 ZK-DVO).

Die Zollämter haben sicherzustellen, dass die Überwachungszollstellen von Informationen, die für die Aufrechterhaltung oder den Inhalt von AEO-Zertifikaten von Relevanz sein können, so rasch wie möglich Kenntnis erlangen.

5.3.4.2. Mitteilungspflicht des AEO

Der AEO ist verpflichtet, der erteilenden Zollbehörde alle Umstände mitzuteilen, die nach Erteilung des Zertifikats eingetreten sind und die sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt auswirken können (Art. 14w Abs. 1 ZK-DVO). Personelle Veränderungen im Unternehmen sind dem zuständigen Zollamt nur insoweit zu melden, als es sich um nachstehende Personen handelt:

- Entscheidungsträger
- die verantwortliche Person in Zollangelegenheiten
- den Sicherheitsverantwortlichen, soweit ein solcher im Unternehmen bestellt ist
- der AEO-Ansprechpartner, soweit nicht mit dem Zollverantwortlichen oder Sicherheitsverantwortlichen ident

5.3.5. Bewertung von Kontrollergebnissen und Frühwarnsignalen

Die Überwachungszollstelle hat Kontrollergebnisse und Frühwarnsignale im Rahmen des Kontrollplans einer regelmäßigen Bewertung zu unterziehen und sich laufend ein Gesamtbild vom AEO in Bezug auf die Einhaltung der Voraussetzungen und Kriterien zu verschaffen. Werden Folgemaßnahmen (vgl. Abschnitt 5.3.) erforderlich, ist dies schriftlich im Kontrollplan zu dokumentieren.

5.3.5.1. Halbjährliche Gesamtbewertung

Die Überwachungszollstelle hat halbjährlich eine Gesamtbewertung des AEO in Bezug auf die Einhaltung der AEO-Kriterien und die Bewältigung von potenziellen Risiken vorzunehmen. Dabei sind erkennbare Veränderungen mit potenziellen Auswirkungen auf den AEO-Status zu dokumentieren. Die halbjährliche Gesamtbewertung ist verbindlich und basiert auf den zusammengeführten Informationen über den AEO (festgestellte Risiken, Kontrollergebnisse, Verfehlungen, Folge- und Verbesserungsmaßnahmen) und unterliegt grundsätzlich keinen Formvorschriften. Die wesentlichen Feststellungen sowie die allenfalls getroffenen Folgemaßnahmen sollten auf maximal einer A4-Seite zusammengefasst und dem Kontrollplan angeschlossen werden. Die darin getroffene Gesamteinschätzung des AEO ist nachvollziehbar zu begründen. Auf spezifische Auswertungsergebnisse oder sonstige einschlägige Dokumente kann verwiesen werden.

5.3.6. Neubewertung der AEO-Kriterien

Eine vollständige oder teilweise Neubewertung der Kriterien gemäß Art. 14q Abs. 5 ZK-DVO ist nur in folgenden Fällen einzuleiten:

- wesentliche Änderungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften; die Beurteilung, inwieweit Änderungen des ZK oder der ZK-DVO als für die Vorschriften über den AEO als wesentlich zu werten ist, hat im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis im Einvernehmen mit dem BMF zu erfolgen
- es liegen begründete Hinweise vor, dass der AEO die Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt, beispielsweise aufgrund von:
 - schweren oder einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von nicht schweren Verstößen gegen die Zollvorschriften (betrifft alle Zertifikatstypen)
 - Zahlungsschwierigkeiten (betrifft alle Zertifikatstypen)
 - Feststellung erheblicher Mängel in der Buchhaltung bzw. in den zollrelevanten Aufzeichnungen (betrifft alle Zertifikatstypen)
 - Änderungen bei zollrelevanten Standorten (erfüllen nicht oder nicht mehr die erforderlichen Mindestsicherheitsstandards (betrifft AEOS oder AEOF))

Ist eine Neubewertung erforderlich, ist der AEO mittels Vorhalt aufzufordern, seine aktuelle Selbstbewertung in Bezug auf die vorgehaltenen Mängel zu überprüfen und dazu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Sind von der Neubewertung die Sicherheitsstandards betroffen, ist jedenfalls ein Folgeaudit anzusetzen. Analog zum

Antragsverfahren ist eine abschließende Gesamtbewertung durchzuführen. Kommt die Überwachungszollstelle zum Schluss, dass ein oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt werden, sind unter Wahrung des Parteiengehörs die Bestimmungen über die Aussetzung des AEO-Status bzw. den Widerruf des AEO-Zertifikats zu beachten.

6. Sanktionen

Erfüllt der Inhaber eines AEO-Zertifikats die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung eines Zertifikats gemäß Art. 14f bis 14k ZK-DVO nicht mehr, kommen als Sanktionen die Aussetzung des AEO-Status (Art. 14r bis 14u ZK-DVO) oder der Widerruf des AEO-Zertifikats (Art. 14v ZK-DVO) nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien in Betracht. Aussetzung und Widerruf sind Entscheidungen im Sinne Art. 6 ZK und ergehen mit Bescheid. Die in der IT-Anwendung hinterlegten Mustererledigungen sind verbindlich zu verwenden.

6.1. Aussetzung des AEO-Status

6.1.1. Aussetzungsgründe

Die Überwachungszollstelle hat das Aussetzungsverfahren gemäß Art. 14r ff ZK-DVO einzuleiten

- nach Durchführung einer Neubewertung der AEO-Kriterien (vgl. Abschnitt 5.3.6.), sofern festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen oder Kriterien gemäß Art. 14f bis 14k ZK-DVO nicht mehr erfüllt werden (Fälle gemäß Art. 14r Abs. 1 lit. a ZK-DVO),
- unverzüglich, wenn unbeschadet der nachstehenden Ausnahme im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Zollvorschriften ein Strafverfahren gegen den AEO bzw. gegen eine der im Art. 14h Abs. 1 lit. b und d ZK-DVO genannten natürlichen Personen eingeleitet wird (Fälle gemäß Art. 14r Abs. 1 lit. b ZK-DVO).

6.1.2. Geringfügige Verstöße

Unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens kann die Überwachungszollstelle bei Verstößen gegen die Zollvorschriften von der Einleitung des Aussetzungsverfahrens Abstand nehmen, wenn der Verstoß im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig ist und kein Zweifel am guten Glauben des AEO besteht. Die Entscheidung ist im Kontrollplan zu vermerken.

6.1.3. Parteiengehör

Mit Ausnahme der im Art. 14r Abs. 1 ZK-DVO, letzter Unterabsatz, genannten Fälle (sofortige Aussetzungsgründe) hat die Überwachungszollstelle vor einer Aussetzung des AEO-Status

dem Beteiligten ihre Feststellungen mittels schriftlichem Vorhalt mitzuteilen. Im Vorhalt ist der AEO aufzufordern, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Stellung zu nehmen bzw. Abhilfe hinsichtlich der festgestellten Mängel zu schaffen.

6.1.4. Aussetzungsbescheid

Kann der AEO innerhalb der gesetzten Frist nicht Abhilfe schaffen oder liegt ein sofortiger Aussetzungsgrund vor, ist der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für 30 Kalendertage auszusetzen, und dem Wirtschaftsbeteiligten aufzutragen, spätestens bis zum Ablauf der Aussetzungsfrist die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Aussetzung hat mit Bescheid zu ergehen, gegen den als Rechtsbehelf Berufung eingelegt werden kann. Auf Art. 244 ZK wird hingewiesen.

Jede Form der Aussetzung des AEO-Status ist unverzüglich im Wege des CC Kundenadministration in der AEO-Datenbank zu vermerken. Die Aussetzungsfrist kann unter den im Art. 14r Abs. 4 ZK-DVO genannten Voraussetzungen um weitere 30 Kalendertage verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

6.1.4.1. Aussetzung für die Dauer eines Strafverfahrens

Wurde ein Strafverfahren gegen den AEO bzw. gegen eine der im Art. 14h Abs. 1 lit. b und d ZK-DVO genannten natürlichen Personen eingeleitet, setzt die Überwachungszollstelle den AEO-Status unbeschadet der im Abschnitt 6.1.2. genannten Ausnahme für die Dauer des Strafverfahrens aus.

6.1.4.2. Teilaussetzungen

Im Fall der Teilaussetzung gemäß Art. 14s Abs. 4 ZK-DVO ist im Spruch des Aussetzungsbescheides anzuführen, dass nur der Zertifikatsteil "Sicherheit" ausgesetzt wird. Auf Antrag des Beteiligten ist gemeinsam mit dem Aussetzungsbescheid ein AEOC-Zertifikat auszustellen.

6.1.4.3. Aussetzung auf Antrag des Beteiligten

Der AEO kann die Aussetzung des AEO-Status beantragen, wenn er vorübergehend nicht in der Lage ist, die erforderlichen Voraussetzungen und Kriterien zu erfüllen. In diesen Fällen hat er der Überwachungszollstelle den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wiederherstellung sowie die geplanten Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Die Überwachungszollstelle gibt dem Antrag mit Bescheid über die Aussetzung des AEO-Status statt. Die Dauer der Aussetzung ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles festzulegen und kann in berücksichtigungswürdigen Fällen über Antrag verlängert werden.

6.1.5. Rechtswirkung der Aussetzung

Für die Dauer der Aussetzung des AEO-Status kann der Wirtschaftsbeteiligte nicht auf die an den konkreten AEO-Zertifikatstyp anknüpfenden Vorteile zurückgreifen, wie zB Verwendung des reduzierten Sicherheitsdatensatzes, weniger Beschauen und Dokumentenprüfungen. Offene Zollverfahren, die vor der Wirksamkeit der Aussetzung begonnen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt.

6.1.5.1. Auswirkungen auf zollrechtliche Bewilligungen

Auf bestehende zollrechtliche Bewilligungen, die ohne Bezugnahme auf das AEO-Zertifikat erteilt wurden, hat die Aussetzung des AEO-Status keine unmittelbaren Auswirkungen, sofern die Gründe für die Aussetzung nicht auch für die Bewilligung relevant sind. Die Aussetzung hat auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bewilligungen von Zollvereinfachungen, die zwar auf der Grundlage des AEO-Zertifikats erteilt wurden, deren Voraussetzungen aber weiterhin erfüllt sind. Wird der Status ausgesetzt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Gründe für die Aussetzung auch Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit bestehender Vereinfachungen und Bewilligungen haben.

6.1.5.1.1. Sonderfall Vereinfachte Verfahren

Für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens gilt seit 1. Jänner 2009 Art. 253d ZK-DVO⁽¹⁷⁾. Liegt der Grund der Aussetzung des AEO-Status in der Nichterfüllung einer der in Art. 253c Abs. 1 ZK-DVO genannten Voraussetzungen und Kriterien, wird daher auch regelmäßig die entsprechende Bewilligung auszusetzen sein.

⁽¹⁷⁾ idF VO (EG) Nr. 1192/2008 der Kommission vom 17. November 2008, ABI. L 329 vom 6.12.2008

6.1.6. Widerruf der Aussetzung

Die Aussetzung des AEO-Status ist innerhalb offener Aussetzungsfrist mit Bescheid zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsbeteiligte die von der Überwachungszollstelle im Vorhalt verlangten Maßnahmen getroffen hat, die zur (Wieder-)Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien erforderlich sind. Der Widerruf der Aussetzung ist im Wege des CC Kundenadministration unverzüglich in der AEO-Datenbank zu vermerken.

6.2. Widerruf des AEO-Zertifikats

6.2.1. Widerrufsgründe

Ein AEO-Zertifikat ist zu widerrufen,

- im Falle der vorherigen Aussetzung des AEO-Status, wenn der Beteiligte die ihm aufgetragenen Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien nicht bis zum Ablauf des bescheidmäßig festgesetzten Aussetzungszeitraumes getroffen hat
- wenn der AEO bzw. eine der im Art. 14h Abs. 1 lit. b und d ZK-DVO genannten Personen wegen eines schweren Verstoßes gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist (auf die Geringfügigkeitsklausel gemäß Art. 14v Abs. 1 ZK-DVO, letzter Unterabsatz, wird hingewiesen)
- wenn der AEO dies von sich aus beantragt.

6.2.2. Widerrufsbescheid

Der Widerruf des AEO-Zertifikats ergeht mit Bescheid und wird am Tag seiner Bekanntgabe (Bescheiddatum) wirksam. Gegen den Widerrufsbescheid kann als Rechtsbehelf Berufung eingelegt werden, auf Art. 244 ZK wird hingewiesen. Der Widerruf des AEO-Zertifikats ist unverzüglich im Wege des CC Kundenadministration in der AEO-Datenbank zu vermerken.

6.2.2.1. Teilwiderruf

Werden im Falle eines AEOF-Zertifikats nur die Sicherheitskriterien gemäß Art. 14k ZK-DVO nicht erfüllt, ist ein Teilwiderruf vorzunehmen. In den Fällen des Teilwiderrufs ist das ursprüngliche AEOF-Zertifikat zu widerrufen und ein neues AEOC-Zertifikat auszustellen.

6.2.3. Sperrfrist

Wirtschaftsbeteiligte, deren AEO-Zertifikat widerrufen wurde, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Widerrufs keinen neuen Antrag auf Ausstellung eines AEO-Zertifikats stellen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Wirtschaftsbeteiligte den Widerruf oder die vorangegangene Aussetzung, während deren Dauer die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht getroffen werden konnten, selbst beantragt hat.

Freie Übersetzung des EK-Dokuments

1864 Rev.2 vom 10. März 2008

Information und Kommunikation hinsichtlich AEO im Juli 2009

Die Verordnung (EWG) 1875/2006 legt die Informations- und Kommunikationsanforderungen für AEO-Zertifikate zwischen den Zollbehörden in den Artikeln 141 (2) (senden von Vorabinformationen) and 14m (Konsultation wenn ein oder mehrere Kriterien nicht von den ausstellenden Zollbehörden geprüft werden können) fest.

Die Erfordernisse sind in das Gesamtsystem des AEO-IT-Systems, welches im Juli 2009 eingeführt wird, inkludiert. In der Entwicklung des Gesamtsystems werden Codes für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen. Daher ist es angebracht diese Codes vorrangig bei der Einführung des AEO-IT-Systems zu verwenden.

Alle Mitgliedstaaten haben eine e-Mail Adresse eingerichtet, an die belastende Informationen und zwingende Konsultationen zu übermitteln sind.

Andere Informationsbedürfnisse zwischen den Mitgliedstaaten als die oben beschriebenen sind nicht vorgesehen, soweit sie bei der Phase 1 des AEO-IT-Systems im Jänner 2008 beteiligt sind.

I. Informationsverfahren

1. Informationspflicht

Der Artikel 14l Abs. 2 Verordnung (EWG) 1875/2006 legt die Anforderungen fest, wann eine Zollverwaltung die ausstellende Zollbehörde (senden von Vorabinformationen) bezüglich AEO-Anträge zu informieren hat.

Der Zweck der Information ist es, die ausstellende Zollbehörde über etwaige Details zu informieren, welche die Ausstellung eines AEO-Zertifikates verhindern könnten.

Jede sachdienliche Information, welche die Zollbehörden über den Antragsteller in Bezug auf die AEO-Kriterien haben, kann von Interesse sein. Diese Informationen können sich auf den AEO-Antrag selbst beziehen, auf Informationen welche den Zollbehörden bezüglich der AEO-

Kriterien bekannt sind, auf jede Bewilligung oder jedes Zertifikat, bei welchem der Antragsteller Inhaber ist oder auf andere relevante Informationen.

Beispiele für das Informationsverfahren

Beispiel 1: Ein Mitgliedsstaat bemerkt das Fehlen einer von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten UID-Nummer im Antragsformular.

Beispiel 2: (Bezug auf Feld 14 des Antragsformulars "Grenzübergänge").

Der Antragsteller gibt einen Grenzübergang in einem anderen Mitgliedsstaat an und dieser Mitgliedsstaat hat bereits "negative" Erfahrungen mit diesem Antragsteller.

Beispiel 3: (Bezug auf Feld 15 des Antragsformulars "bereits bewilligte Vereinfachungen und Erleichterungen ..."). Der Antragsteller hat eine Vereinfachung nicht erwähnt, die er bereits in einen anderen Mitgliedsstaat hat.

2. Codes für das Informationsverfahren

Bewertungen:

- 1** = <14h(1)> Bedingungen und Kriterien bezüglich der Einhaltung der Zollvorschriften.
- 1a** = <14h(1)a> Schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch den Antragsteller in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.
- 1b** = <14h(1)b> Schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche von Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.
- 1c** = <14h(1)c> Schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch den Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

- 1d** = <14h(1)d> Schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch eine Person, die im antragstellenden Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich ist, in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurde.
- 2** = <14i> Bedingungen und Kriterien bezüglich eines zufriedenstellenden Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Transportunterlagen.
- 2a** = <14ia)> Der Antragsteller verwendet kein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Bücher geführt werden.
- 2b** = <14ib)> Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde keinen physischen oder elektronischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen.
- 2c** = <14ic)> Der Antragsteller hat kein logistisches System, das zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet.
- 2d** = <14id)> Der Antragsteller hat keine Verwaltungsorganisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist und er verfügt über keine internen Kontrollen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können.
- 2e** = <14ie)> Der Antragsteller verfügt, falls anwendbar, über keine ausreichenden Verfahren für die Bearbeitung von Lizzenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- 2f** = <14if)> Der Antragsteller verfügt über keine ausreichenden Verfahren zur Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens sowie für den Schutz vor Informationsverlust.
- 2g** = <14ig)> Der Antragsteller gewährleistet nicht, dass sein Personal auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Zollbehörden zu unterrichten, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollbehörden herstellen.

2h = <14ih> Der Antragsteller verfügt über keine geeigneten informationstechnologischen Maßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen.

3 = <14j> Die Voraussetzung in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit sind nicht erfüllt.

4 = <14k> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich angemessener Schutz- und Sicherheitsstandards.

41a = <14k(1)a> Die Gebäude, welche für die im Zertifikat erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, sind nicht aus Materialien gebaut, die unrechtmäßiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten.

41b = <14k(1)b> Geeignete Zugangskontrollmaßnahmen sind nicht vorhanden, die den unbefugten Zugang zu Versandbereichen, Verladerampen und Frachträumen verhindern.

41c = <14k(1)c> Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassen keinen Schutz gegen die Einbringung, den Austausch und den Verlust von Materialien und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten.

41d = <14k(1)d> Gegebenenfalls bestehen keine Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen in Verbindung mit Verboten und Beschränkungen, um diese Waren von anderen Waren zu unterscheiden.

41e = <14k(1)e> Der Antragsteller hat keine Maßnahmen getroffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Geschäftspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern.

41f = <14k(1)f> Der Antragsteller unterzieht, soweit gesetzlich zulässig, seine in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Mitarbeiter keiner Sicherheitsüberprüfung und nimmt keine regelmäßigen Hintergrundüberprüfungen vor.

41g = <14k(1)g> Der Antragsteller trägt nicht dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen.

42a = <14k(2)a> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits

die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein international anerkannten Sicherheitszeugnis besitzen, das auf der Grundlage der für den betreffenden Verkehrssektor maßgebenden internationalen Übereinkünfte ausgestellt worden ist. Probleme im Zusammenhang mit dem Zertifikat wurden entdeckt.

42b = <14k(2)b> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein ordentlicher Vertreter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABI. L 355 vom 30.12.2002, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates sein und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 (ABI. L89 vom 5.4.2003, S. 9) der Kommission erfüllen. Probleme im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vertreter wurden entdeckt.

42c = <14k(2)b> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein Zeugnis besitzen, das in einem Land außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaften ausgestellt wurde, sofern seine Anerkennung in einer bilateralen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem Drittland geregelt ist, vorbehaltlich der darin festgelegten Voraussetzungen. Probleme im Zusammenhang mit dem Zeugnis wurden entdeckt.

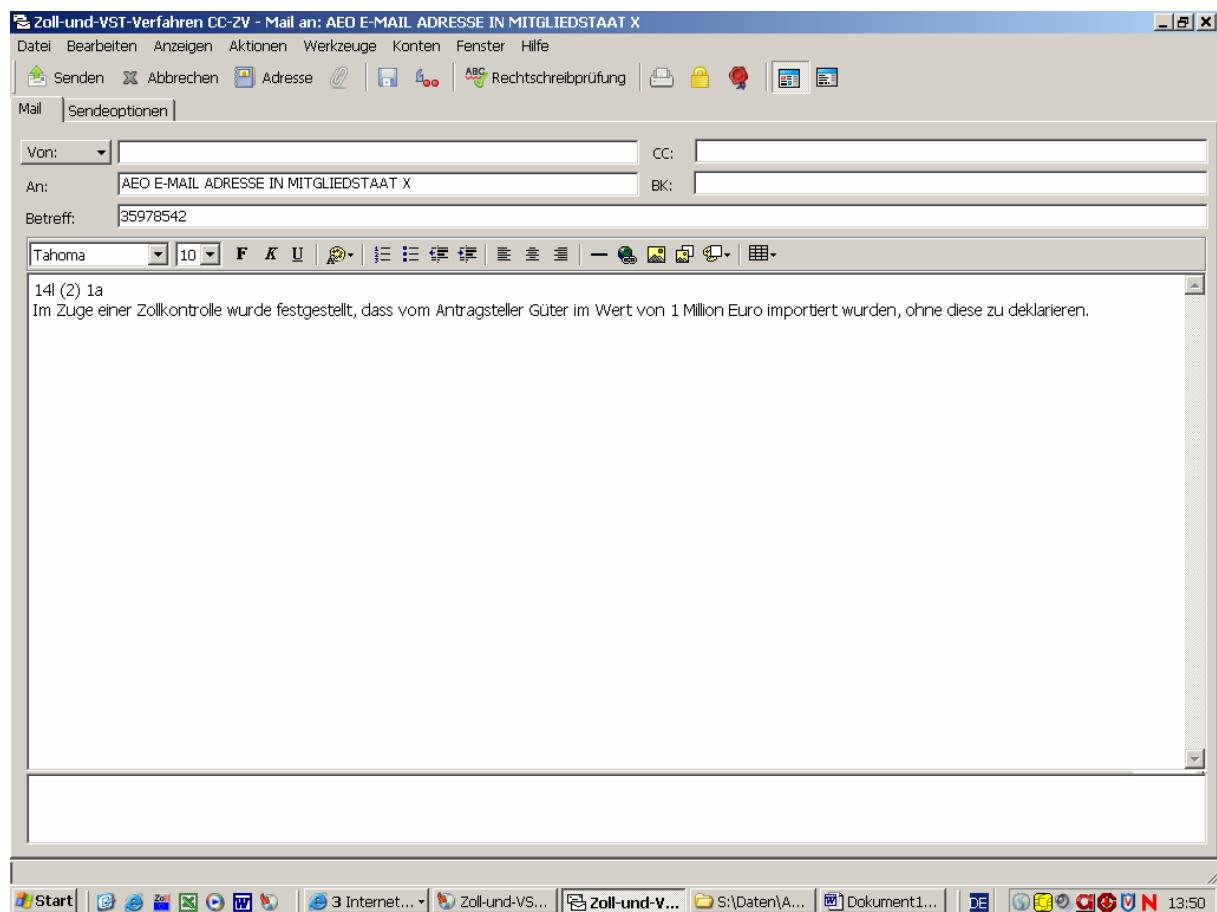
42d = <14g(a)> Ein Wirtschaftsbeteiligter, der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft, sondern in einem Drittland ansässig ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der AEO-Zertifikate in einem internationalen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jenem Drittland geregelt ist und dieses Abkommen auch die Verwaltungsabsprachen enthält, nach denen gegebenenfalls geeignete Kontrollen im Auftrag der Zollbehörde des Mitgliedstaats vorgenommen werden. Probleme im Zusammenhang mit dem Zertifikat wurden entdeckt.

3. Erläuterung des Verfahrens

1. Eine zuständige Zollbehörde erhält einen Antrag und erfasst nach Prüfung der Antragskriterien den AEO-Antrag im AEO-IT-System.

2. Alle Mitgliedstaaten werden über den neuen AEO-Antrag durch das Notifikationsverfahren informiert und können sich über den Inhalt des AEO-Antrags informieren.
3. Eine zuständige Zollbehörde in einem der anderen 26 Mitgliedsstaaten stellt fest, dass der Antragsteller Zollaktivitäten in seinem Mitgliedstaat setzt und schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat.
4. Die ausstellenden Zollbehörden erhalten eine e-Mail von der zuständigen Zollbehörde in Punkt 3. Als Betreff in der e-Mail wird die AEO-Antragsnummer und folgende Nachricht angegeben: 14I (2) 1 a + spezifische Angaben (freier Text).
5. Auf Verlangen der versendenden Zollbehörde beantwortet die ausstellende Zollbehörde die e-Mail mit dem Wort „erhalten“.
6. Die ausstellende Zollbehörde berücksichtigt die erhaltenen Informationen während des Entscheidungsprozesses.

(Abbildung einer e-Mail)



II. Konsultationsverfahren

1. Zwingende Konsultationspflicht

Artikel 14m der Verordnung (EWG) 1875/2006 legt die Konsultationserfordernisse für AEO-Zertifikate zwischen den Zollbehörden fest (Konsultation, wenn ein oder mehrere Kriterien der Artikel 14g bis 14k von den ausstellenden Zollbehörden entweder auf Grund fehlender Informationen oder wegen der Undurchführbarkeit einer Kontrolle nicht geprüft werden können). Artikel 14d (5) regelt die Einzelheiten, wann eine Konsultation erforderlich ist.

Beispiele für ein zwingendes Konsultationsverfahren

Beispiel 1: Artikel 14d (2). Die auf den Zoll bezogenen Tätigkeiten finden in einem anderen Mitgliedstaat statt, als in dem Mitgliedstaat, wo sich die für den Zoll wichtigen Aufzeichnungen befinden.

Beispiel dazu: Ein Antragsteller führt zollrelevante Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten durch. Die für Zollbelange wesentliche Hauptbuchhaltung wird in einem Mitgliedstaat geführt, wo keine zollbezogenen Tätigkeiten durchgeführt werden.

Beispiel 2: Artikel 14d (3). Ein Teil von wichtigen Aufzeichnungen und Belegen wird in einem anderen Mitgliedstaat aufbewahrt, als in dem Mitgliedstaat, in welchem der Antrag an die Zollbehörde eingereicht wurde.

Beispiel dazu: Eine Muttergesellschaft verwahrt die Verträge mit den betreffenden Herstellern in China und ebenfalls die Transportverträge. Der Antragsteller, welcher als Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft auftritt, benötigt Einzelheiten eines Vertrages (z.B. Preis und Frachtkosten der hergestellten Produkte für die Kalkulation des Zollwertes).

Beispiel 3: Artikel 14d (4). Der Antragsteller unterhält eine Lagereinrichtung oder sonstige Räumlichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat, als in dem Mitgliedstaat, in welchem der Antrag an die Zollbehörde eingereicht wurde.

Beispiel dazu: Der Antragsteller unterhält Lagereinrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Diese Einrichtungen sind ausschließlich im Besitz des Antragstellers und keiner anderen gesetzlichen Einheit.

Beispiel 4: Wenn eine oder verschiedene AEO-Kriterien nicht von der ausstellenden Zollbehörde, sondern von einem anderen Mitgliedstaat geprüft werden können.

Beispiel dazu: Eine Firma hat ihren Hauptsitz in Österreich (AT). Die Hauptbuchhaltung wird in Österreich geführt. Die zollrelevanten Tätigkeiten werden jedoch in Antwerpen (Belgien) ausgeführt, wo sich auch die Zollbelege befinden, da die Firma Waren im Schiffsverkehr importiert und der Antrag in Belgien eingereicht wurde.

Beispiel 5: Die Felder 13 - 18 des AEO-Antragsformulares. Wenn eines dieser Felder einen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist, sollte eine Konsultation stattfinden. Die in diesen Feldern gemachten Angaben weisen nicht unbedingt darauf hin, dass eine zwingende Konsultation durchgeführt werden muss, außer wenn ein Bezug zu den vorher genannten Beispielen hergestellt werden kann.

Wichtige Anmerkung: Eine zwingende Konsultation sollte unter Berücksichtigung der Fristen des Ausstellungs- und Konsultationszeitraumes verlangt werden: es wird nicht möglich sein, eine Konsultation einzuleiten, wenn weniger als 60 Kalendertage für den Ausstellungszeitraum zur Verfügung stehen (180 Kalendertage während des Übergangszeitraums).

2. Codes für eine zwingende Konsultation

Der Code für die zwingende Konsultation beinhaltet jedes Kriterium für ein obligatorisches Konsultationsersuchen zur Erklärung des notwendigen Grundes für das jeweilige Kriterium.

Bewertungen:

1 = Informationsmangel

2 = Prüfung nicht möglich

3. Codes der Kriterien

Der Kriterien-Code stuft alle entsprechenden Prüfungskriterien ein um ein AEO-Zertifikat zu erhalten.

Einige dieser Codes sind nur für eine spezifische Art eines AEO-Zertifikates erforderlich:

2c ist nicht erforderlich für AEOS;

Codes beginnend mit 41 sind nur erforderlich für AEOS und AEOF;

Codes beginnend mit 42 sind nur erforderlich für AEOS.

Bewertungen:

1 = <14h(1)> Bedingungen und Kriterien bezüglich der Einhaltung der Zollvorschriften.

1a = <14h(1)a> Keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften, welche vom Antragsteller in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

1b = <14h(1)b> Keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften, welche von Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben, in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

1c = <14h(1)c> Keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch den Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

1d = <14h(1)d> Keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch eine Person, die im antragstellenden Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich ist, in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

2 = <14i> Bedingungen und Kriterien bezüglich eines zufriedenstellenden Systems zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Transportunterlagen.

2a = <14i(a)> Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Bücher geführt werden.

2b = <14i(b)> Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde einen physischen oder elektronischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen.

- 2c** = <14i(c)> Der Antragsteller hat ein logistisches System, das zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet.
- 2d** = <14i(d)> Der Antragsteller hat eine Verwaltungsorganisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist und er verfügt über interne Kontrollen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können.
- 2e** = <14i(e)> Der Antragsteller verfügt falls anwendbar über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- 2f** = <14i(f)> Der Antragsteller verfügt über ausreichende Verfahren zur Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens sowie für den Schutz vor Informationsverlust.
- 2g** = <14i(g)> Der Antragsteller gewährleistet, dass sein Personal auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Zollbehörden zu unterrichten, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollbehörden herzustellen.
- 2h** = <14i(h)> Der Antragsteller verfügt über geeignete informationstechnologische Maßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen.
- 3** = <14j> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit.
- 4** = <14k> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich angemessener Schutz- und Sicherheitsstandards.
- 41a** = <14k(1)a> Die Gebäude, welche für die im Zertifikat erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, sind aus Materialien gebaut, die unrechtmäßiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten.
- 41b** = <14k(1)b> Geeignete Zugangskontrollmaßnahmen sind vorhanden, welche den unbefugten Zutritt zu Versandbereichen, Verladerampen und Frachträumen verhindern.

- 41c** = <14k(1)c> Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassen den Schutz gegen die Einbringung, den Austausch oder Verlust von Materialien sowie vor Manipulationen an den Ladeeinheiten.
- 41d** = <14k(1)d> Gegebenenfalls bestehen Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen in Verbindung mit Verboten und Beschränkungen, um diese Waren von anderen Waren zu unterscheiden.
- 41e** = <14k(1)e> Der Antragsteller hat Maßnahmen getroffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Geschäftspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern.
- 41f** = <14k(1)f> Der Antragsteller unterzieht, soweit gesetzlich zulässig, seine in Sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung und nimmt regelmäßige Hintergrundüberprüfungen vor.
- 41g** = <14k(1)g> Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen.
- 42a** = <14k(2)a> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein international anerkannten Sicherheitszeugnisses besitzen, das auf der Grundlage der für den betreffenden Verkehrssektor maßgebenden internationalen Übereinkünfte ausgestellt worden ist.
- 42b** = <14k(2)b> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein ordentlicher Vertreter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates sein und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 (ABl. L89 vom 5.4.2003, S. 9) der Kommission erfüllen.
- 42c** = <14k(2)b> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann,

sollte ein Zeugnisses besitzen, das in einem Land außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaften ausgestellt wurde, sofern seine Anerkennung in einer bilateralen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem Drittland geregelt ist, vorbehaltlich der darin festgelegten Vereinbarungen.

42d = <14g(a)> Ein Wirtschaftsbeteiligter, der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft, sondern in einem Drittland ansässig ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der AEO-Zertifikate in einem internationalen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jenem Drittland geregelt ist und dieses Abkommen auch die Verwaltungsabsprachen enthält, nach denen gegebenenfalls geeignete Kontrollen im Auftrag der Zollbehörde des Mitgliedstaats vorgenommen werden.

4. Ergebnis Codes der zwingenden Konsultation

Diese Codes stufen alle möglichen Antworten der konsultierten zuständigen Zollbehörde ein.

Bewertungen:

- 1** = Kriterien gelten als erfüllt
- 2** = Kriterien gelten als nicht erfüllt
- 3** = Kriterien sind nicht anwendbar
- 4** = Kriterien sind nicht überprüfbar
- 5** = Kriterien gelten als teilweise erfüllt

5. Erläuterung des Verfahrens

1. Eine zuständige Zollbehörde erhält einen AEO Antrag und nach Kontrolle der Annahmekriterien wird dieser in das AEO IT-System (Datenbank) überspielt.
2. Im Feld 18 (Büro der Hauptbuchhaltung) hat der Antragsteller eine Adresse in einem anderen Mitgliedstaat angegeben.
3. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller wird festgestellt, dass Teile der Aufzeichnungen bei der bewilligenden Zollbehörde im Mitgliedstaat nicht verfügbar sind und daher eine obligatorische Konsultation erforderlich ist.
4. Die bewilligende Zollbehörde, welche auch die konsultierende Zollbehörde darstellt, ersucht um eine obligatorische Konsultation durch Versenden einer e-Mail an die

zuständige Zollbehörde im anderen Mitgliedstaat. Der Gegenstand der e-Mail ist die AEO-Antragsnummer und folgende Nachricht: 14m(1)2, 2a-2h, (falls notwendig können spezifische Einzelheiten in freiem Text beigelegt werden).

5. Die befragte Zollbehörde erhält die zwingende Konsultation im e-Mail Postkorb und überprüft die Kriterien.
6. Auf Verlangen der versendenden Zollbehörde beantwortet die ausstellende Zollbehörde die e-Mail mit dem Wort „erhalten“.
7. Wenn die konsultierte Zollbehörde zeitlich nicht in der Lage ist in der vorgegebenen Frist zu reagieren, kann die bewilligenden Zollbehörde mit e-Mail um Fristverlängerung ersucht werden (freiwillig). Der Gegenstand der e-Mail ist die AEO-Antragsnummer und folgende Nachricht: Artikel 14o(2) oder 14o(3). Weitere Informationen können in einem freien Text beigelegt werden.
8. Die konsultierte Zollbehörde antwortet der ausstellenden Zollbehörde mittels e-Mail. Der Gegenstand der e-Mail ist die AEO-Antragsnummer und folgende Nachricht: 14m(1) gefolgt von 1, 2, 3, 4 oder 5. Wenn eine andere Zahl als 1 vergeben wird, werden von der konsultierten Zollbehörde noch zusätzliche Angaben verlangt:
 - 2 = es ist zu begründen, warum die Kriterien nicht erfüllt wurden (freier Text).
 - 3 = es ist zu begründen, warum die Kriterien nicht anwendbar waren (freier Text).
 - 4 = es ist zu begründen, warum die Kriterien nicht überprüfbar waren (freier Text).
 - 5 = es ist zu begründen, welche Kriterien nicht erfüllt wurden (freier Text).
9. Die ausstellende Zollbehörde erhält die Antwort und nimmt die entsprechende Amtshandlung vor (Ausstellung der Bewilligung oder Zurückweisung des Antrages).
Auf Verlangen der versendenden Zollbehörde beantwortet die ausstellende Zollbehörde die e-Mail mit dem Wort „erhalten“.

(Abbildung einer e-Mail)

